

Leitfaden für Ehrenamtliche

Tipps und Informationen

Für ehrenamtliche Asylhelfer und –helferinnen
im Landkreis Aichach-Friedberg



Stand: Februar 2017



Caritasverband für
den Landkreis
Aichach-Friedberg
e.V.

Impressum:

Landratsamt Aichach-Friedberg
Sachgebiet 31: Ausländer- und Personenstandswesen
Christina Gütlhuber (Sozialwirtin B.A.)
Münchener Straße 9
86551 Aichach
Telefon: 08251 92-291
E-ail: christina.guetlhuber@lra-aic-fdb.de

Landratsamt Aichach-Friedberg
Freiwilligenagentur „mitanand & füranand im Wittelsbacher Land“
Koordinierungszentrum Bürgerschaftliches Engagement
Sachgebiet 25: Ehrenamt, Bildung und Integration
Marina Lovric (M.A. Pol.)
Außenstelle Steubstraße 6
86551 Aichach
Telefon: 08251 20420-14
E-Mail: marina.lovric@lra-aic-fdb.de

Caritasverband für den Landkreis Aichach-Friedberg e.V.
Asylsozialberatung
Bahnhofstr. 28
86551 Aichach
Telefon: 08251 89648-12
Internet: www.caritas-aichach-friedberg.de

Finanzierung:

Landratsamt Aichach-Friedberg und

Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration



Dieses Projekt wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration gefördert.

netzwerk4A



Europa fördert
Asyl-, Migrations-, Integrationsfonds

Dieses Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert.

Bildnachweise:

Christine Walter, Freiwilligenagentur

Rechtliche Änderungen vorbehalten. Kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Grußwort des Landrats



Liebe Ehrenamtliche,

das verfassungsrechtlich gewährte Asylrecht ist ein zentrales Instrument für einen umfassenden Schutz der Menschenwürde.

Weltweit sind mehr als 51 Millionen Menschen auf der Flucht. Nur ein sehr kleiner Teil davon erreicht Europa, ein noch geringerer Deutschland. Die Ursachen für Flucht sind je nach Herkunftsland ganz unterschiedlich: gewaltsame Konflikte, Menschenrechtsverletzungen oder politische, ethnische und religiöse Verfolgung. Auch Naturkatastrophen und klimabedingte Naturereignisse sind ein Grund dafür, dass Menschen ihre Heimat verlassen.

Angesichts der tragischen Schicksale ist es in einer Solidargemeinschaft, noch dazu einer christlich fundierten, unsere besondere Verantwortung, Asylsuchende aufzunehmen und zu unterstützen. Im Wittelsbacher Land engagiert sich eine Vielzahl an Freiwilligen einzeln oder in Asylkreisen, um gemeinsam mit verschiedensten Einrichtungen wie der Caritas, der Ausländerbehörde, den Beratungsstellen sowie den Gemeinden und Städten zu kooperieren. Auf der einen Seite ist hier ein hohes Maß an Professionalität notwendig, andererseits kann sich jeder Bürger in seinem direkten Lebensumfeld engagieren.

Mit dem Leitfaden geben wir Ihnen einen Wegweiser mit wichtigen Informationen, Tipps und Anregungen rund um die Asylhilfe an die Hand, damit Sie die hilfeschuchenden Flüchtlinge verantwortungsvoll begleiten können.

Mein herzliches Dankeschön richte ich an Sie für Ihren wertvollen Einsatz!

Die persönliche Begegnung ist der beste Weg zur Verständigung. Nur so kann ein von Respekt getragenes, friedliches Miteinander gelingen.

Herzlichst

Ihr



Dr. Klaus Metzger
Landrat

Inhaltsverzeichnis

1. Die Situation von Flüchtlingen	Seite
1.1 Definition Flüchtling und Asylsuchenden	5
1.2 Asylrecht hat in Deutschland Verfassungsrang	5
1.3 Die Situation in den Herkunftsländern	6
1.4 Asylsuchende im Landkreis Aichach-Friedberg	7
2. Alles rund um Ihr Engagement	Seite
2.1. Tipps für das Engagement	8
2.2. Hilfen von A bis Z	9
2.3. Rahmenbedingungen für Ehrenamtliche	18
2.4. Ansprechpartner, Beratungsstellen und Einrichtungen	18
3. Rechtliches zum Asylverfahren	Seite
3.1 Ablauf des Verfahrens	23
3.2 Rechte und Pflichten während des Asylverfahrens	25
3.3 Verfahrensabschluss – Entscheidungen und Folgen	25
4. Anhang	
Antrag Verlassenserlaubnis	44
Übersicht Aufenthaltstitel, Sozialleistungen und Arbeitsmarktzugang	45
Informationen zum Versicherungsschutz für Ehrenamtliche	46

1.1 Definition Flüchtling und Asylsuchenden/in

Das Völkerrecht zieht eine klare Trennlinie zwischen „Flüchtlingen“ als Menschen, die zur Flucht gezwungen sind, und „Migranten“ als Menschen, die aus eigenem Antrieb, oft aus wirtschaftlichen Gründen, ihr Land verlassen.

Laut Artikel 1a der Genfer Flüchtlingskonvention ist ein Flüchtling eine Person, die *„aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will...“*¹

Ob eine derartige Verfolgung bzw. derartige humanitäre Aufenthaltsgründe vorliegen, prüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in einem Asylverfahren. Das Bundesamt entscheidet auch darüber, ob das Asylverfahren in Deutschland oder einem anderen Staat der EU geführt werden muss. Die Verfahren unterscheiden sich von Land zu Land.

Menschen, die einen Asylantrag gestellt haben, über den noch nicht entschieden wurde, werden als „Asylsuchende“ oder „Asylbewerber“ bezeichnet.

1.2 Asylrecht hat in Deutschland Verfassungsrang

Nach Artikel 16a des Grundgesetzes (GG) der Bundesrepublik Deutschland genießen politisch Verfolgte Asyl. Das Asylrecht wird in Deutschland nicht nur - wie in vielen anderen Staaten - auf Grund der völkerrechtlichen Verpflichtung aus der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 gewährt, sondern hat als Grundrecht Verfassungsrang.

*„Politisch ist eine Verfolgung dann, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen.“*²

Das Asylrecht dient dem Schutz der Menschenwürde in einem umfassenderen Sinne. Wann eine solche Rechtsverletzung vorliegt und ein Mensch als politisch verfolgt gilt, kann ganz unterschiedliche Gründe haben, deshalb muss immer der Einzelfall entschieden werden. Berücksichtigt wird grundsätzlich nur eine staatliche Verfolgung, also eine Verfolgung, die vom Staat ausgeht. Ausnahmen gelten, wenn die nichtstaatliche Verfolgung dem Staat zuzurechnen ist oder der nichtstaatliche Verfolger selbst an die Stelle des Staates getreten ist (quasistaatliche Verfolgung).

Nicht jeder staatliche bzw. quasistaatliche Eingriff in die Grundrechte stellt jedoch eine asylrelevante Verfolgung dar. Es muss sich vielmehr um eine gezielte Rechtsgutverletzung handeln, die in ihrer Intensität darauf gerichtet sein, den Betroffenen aus der Gemeinschaft auszugrenzen. Die Maßnahme muss so schwerwiegend sein, dass sie die Menschenwürde verletzt und über das hinausgeht, was die Bewohner des jeweiligen Staates ansonsten allgemein hinzunehmen haben. Allgemeine Notsituationen wie Armut, Bürgerkriege, Naturkatastrophen oder Perspektivlosigkeit sind als Gründe für eine Asylgewährung grundsätzlich ausgeschlossen. Hier kommt unter Umständen die Gewährung von subsidiärem Schutz in Betracht.

¹ http://www.bmz.de/de/was_wir_machen/themen/Sonderinitiative-Fluchtursachen-bekaempfen-Fluechtlinge-reintegrieren/hintergrund/definition_fluechtling/index.html

² Politisch Verfolgte genießen Asyl (<http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylrecht/asylrecht-node.html>)

1.3 Die Situation in den Herkunftsländern

Weltweit sind mehr als 51 Millionen Menschen auf der Flucht. Die Ursachen dafür sind je nach Herkunftsland ganz unterschiedlich: gewaltsame Konflikte, Menschenrechtsverletzungen oder politische, ethnische und religiöse Verfolgung. Auch Naturkatastrophen und klimabedingte Naturereignisse sind ein Grund dafür, dass Menschen ihre Heimat verlassen müssen.

33 Millionen Menschen sind innerhalb ihrer Landesgrenzen auf der Flucht. Für diese sogenannten Binnenvertriebenen (internally displaced persons, IDPs) besteht kein völkerrechtlicher Schutz – sie sind besonders gefährdet. 16,7 Millionen Menschen haben Zuflucht in einem anderen Land gefunden und gelten als völkerrechtlich anerkannte Flüchtlinge.

Es wird davon ausgegangen, dass die Zahl der Flüchtlinge weiter steigen wird: Neben Konflikten auf der ganzen Welt ist unter anderem Syrien stark betroffen. Hier dauert der Bürgerkrieg aktuell noch an und auch im Nachbarland Irak droht erneut eine humanitäre Katastrophe.

Umfassende Hintergrundinformationen zur Situation in den Herkunftsländern gibt es bei folgenden Stellen:

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge <http://www.bamf.de/>
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Internet unter www.bmz.de/de/was_wir_machen/laender_regionen/index.html
- Die zentrale Rückkehrberatung in Augsburg <http://www.zrb-suedbayern.de/>
- Tür an Tür Augsburg <http://www.tuerantuer.de/>
- HiFF Hilfsnetzwerk für Flüchtlinge in der Diözese Augsburg <http://www.traumahilfe-augsburg.de/Hilfe/WW2beratung.php>
- Exilio Lindau (Hilfe für Migranten, Flüchtlinge und Folterüberlebende e.V.) <http://www.exilio.de/>

1.4 Asylsuchende im Landkreis Aichach-Friedberg

Alle Einreisenden, die sich asylsuchend gemeldet haben und in den Erstaufnahmeeinrichtungen befinden, werden nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel bayernweit auf die Regierungsbezirke verteilt. Die Regierung von Schwaben verteilt die Personen dann weiter auf die Landkreise bzw. Städte.

Die Asylsuchenden die dem Landkreis Aichach-Friedberg zugeteilt werden, werden zum einen in zentralen Einrichtungen (Gemeinschaftsunterkünften) und zum anderen in dezentralen Einrichtungen (in Häuser und Wohnungen) untergebracht. Die zentralen Einrichtungen werden von der Regierung von Schwaben betrieben, die dezentralen vom Landkreis selbst.

Derzeit leben rund 1316 Geflüchtete in den Unterkünften im Landkreis Aichach-Friedberg (Stand: 07.11.2016):

Davon sind 55 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF).

Landkreis gesamt: 1316

Stand: 07.11.2016 KW 45

Petersdorf
3 Unterkünfte; 16 Personen
Fehlbeleger: 3

Rehling
1 Unterkunft; 26 Personen
Fehlbeleger: 3

Affing
9 Unterkünfte; 65 Personen
Fehlbeleger: 24

Obergriesbach
1 Unterkunft; 22 Personen
Fehlbeleger: 4

Friedberg
21 Unterkünfte; 308 Personen
+ 32 umF; Fehlbeleger: 108

Kissing
5 Unterkünfte; 97 Personen
+ 4 umF; Fehlbeleger: 38

Schmiechen
2 Unterkünfte; 18 Personen
Fehlbeleger: 4

Merching
1 Unterkunft; 13 Personen
Fehlbeleger: 0

Steindorf
1 Unterkunft; 0 Personen

Aindling
1 Unterkunft; 1 Person
Fehlbeleger: 0

Baar
1 Unterkunft; 6 Personen
Fehlbeleger: 6

Pöttmes
14 Unterkünfte; 114 Personen
Fehlbeleger: 35

Inchenhofen
2 Unterkünfte; 7 Personen
Fehlbeleger: 5

Kühbach
6 Unterkünfte; 43 Personen
+ 8 umF; Fehlbeleger: 19

Hollenbach
4 Unterkünfte; 44 Personen
Fehlbeleger: 28

Aichach
20 Unterkünfte; 324 Personen
+ 11 umF; Fehlbeleger: 76

Sielenbach
6 Unterkünfte; 24 Personen
Fehlbeleger: 5

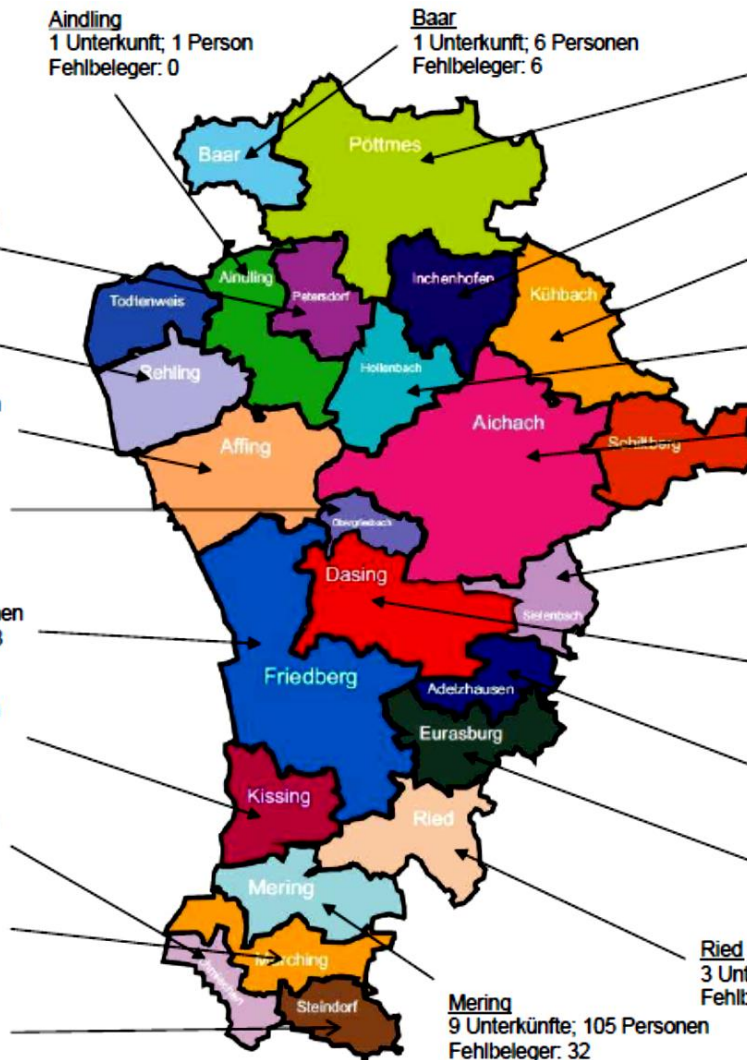
Dasing
4 Unterkünfte; 39 Personen
Fehlbeleger: 10

Adelzhausen
1 Unterkunft; 4 Personen
Fehlbeleger: 0

Eurasburg
1 Unterkunft; 13 Personen
Fehlbeleger: 10

Ried
3 Unterkünfte; 27 Personen
Fehlbeleger: 5

Mering
9 Unterkünfte; 105 Personen
Fehlbeleger: 32



2.1 Tipps für das Engagement

Erste Schritte bei der Ankunft

Es nicht möglich, vorher zu sagen, wie viele Asylsuchende dem Landkreis Aichach-Friedberg tatsächlich wöchentlich zugewiesen werden.

Es empfiehlt sich aber Allgemein, schon vor Ankunft der Flüchtlinge Kontakt zu anderen Asylkreisen bzw. Asylhelfern aufzunehmen, da Sie hier wertvolle Tipps erhalten, was vor Ort geleistet werden kann bzw. wo Bedarf besteht, z.B. Sprachunterricht, Sachspenden (Fahrräder, Fernseher, alte Handys), Fahrdienste usw.

Gehen Sie mit den AsylbewerberInnen respektvoll und wertschätzend um. Haben Sie keine Berührungsängste. Gehen Sie freundlich auf die Asylsuchenden zu und stellen Sie sich vor. Oft ist einer der ersten Schritte eine gemeinsame Fahrt zum Supermarkt, um Lebensmittel einzukaufen. Geld haben die Neuankömmlinge bereits erhalten.

Bedürfnisse klären

Nehmen Sie sich Zeit, den Asylsuchenden/die Asylsuchende kennenzulernen und Vertrauen aufzubauen. Sie benötigen Zeit, um Ängste und Unsicherheiten abzubauen. Teilen Sie Ihrem Gegenüber mit, dass Sie Ihre Tätigkeit freiwillig und unentgeltlich machen. Sie „schenken“ Ihre Zeit.

Fragen Sie den Asylsuchenden/die Asylsuchende nicht nach seiner/ihrer Vergangenheit, diese Frage kann für die betroffene Person als belastend empfunden werden. Überlassen Sie es dem/der Asylsuchenden selbst, wie viel er oder sie erzählen möchte. Es braucht Zeit, traumatische Erlebnisse zu verarbeiten. Seien Sie also nicht enttäuscht, wenn Angaben nicht zutreffend sind oder wichtige Inhalte verschwiegen wurden. Erlegen Sie sich selbst eine freiwillige Schweigepflicht auf bzgl. sensibler persönlicher Inhalte, über die Sie in Kenntnis erlangen.

Vergessen Sie Ihre eigenen Bedürfnisse nicht! Klären Sie vorher Ihre Erwartungen an das Engagement, ihre zeitlichen Kapazitäten und Vorstellungen, um Enttäuschungen und Überlastungen vorzubeugen. Gehen Sie mit eigenen Ressourcen nachhaltig um. Die eigene „Psychohygiene“ ist auch für Sie wichtig. Scheuen Sie sich nicht, mit anderen Ehrenamtlichen oder Ansprechpartnern darüber zu reden.

Hilfe zur Selbsthilfe – sinnvoll unterstützen und respektvoll begleiten

Nicht jede/r Asylsuchende möchte und braucht Unterstützung im gleichen Umfang. Die Hilfe soll daher nicht aufgedrängt werden. Insbesondere muss auch die Privatsphäre aller Bewohner der Asylunterkunft beachtet werden. Daher kann das Landratsamt auch keine persönlichen Daten der Asylsuchenden weitergeben. Wenn Sie Alter oder Herkunft erfahren möchten, fragen Sie die Asylsuchenden selber. Diese können dann entscheiden wie viel sie von sich preisgeben.

Überprüfen Sie, ob die betreffende Person Sie versteht: Lassen Sie ggf. Vereinbarungen oder das Erklärte in eigenen Worten wiederholen. In vielen Kulturen gilt ein „nein“ als unhöflich. Vergewissern Sie sich also außerdem, ob wirklich „ja“ gemeint ist (z.B. indem Sie eine Entweder-oder-Frage stellen).

Treffen Sie keine Entscheidungen für Ihr Gegenüber. Bieten Sie Ihre Unterstützung an, ohne den Asylsuchenden Ihre Hilfe aufzudrängen. Bieten Sie keine Rundum-Betreuung, sondern fall- und situa-

tionsbezogene „**Hilfe zur Selbsthilfe**“. Die Asylsuchenden müssen später in Deutschland alleine zu-recht kommen und daher wäre es wichtig ihnen zu zeigen wie sie autonom leben können.



Geben Sie als ehrenamtlicher Helfer keine rechtlichen Auskünfte, wenden Sie sich an die Asylsozialberatung der Caritas oder an die Mitarbeiter des Landratsamtes. Zum Schutz des/der Asylsuchenden und zu Ihrer eigenen Abgrenzung.

Für Ihren eigenen Schutz: Besprechen Sie sich mit anderen Ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Kräften (Asylsozialberatung). In schwierigen Fällen können Sie das Angebot der Supervision (über die Freiwilligenagentur) in Anspruch nehmen.

Um Hilfen zu organisieren, zu vernetzen und mit den Bedürfnissen der Asylsuchenden abzugleichen, haben sich im Landkreis bereits viele örtliche Asylkreise gebildet. Vermeiden Sie „blinden Aktionismus“ und sprechen Sie mit den Ehrenamtlichen vor Ort, um sich auszutauschen und abzustimmen.

Auch die Freiwilligenagentur des Landkreises steht als erste Anlaufstelle zur Verfügung, insbesondere beim Aufbau und der Vernetzung von neuen Helferkreisen.

2.2 Hilfen von A bis Z

Arbeit

Asylsuchende und geduldete Ausländer dürfen grundsätzlich nur dann arbeiten, wenn das Landratsamt (Ausländerbehörde) hierfür vorher eine Genehmigung erteilt hat.

Asylsuchenden wird die Ausübung einer Beschäftigung erst nach Ablauf der Wartefrist von drei Monaten erlaubt. Die Wartefrist für Geduldete beträgt ebenfalls mindestens drei Monate. Solange Asylsuchende verpflichtet sind, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, dürfen sie keiner Beschäftigung nachgehen. Da entsprechend dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 24.10.2015 die Aufenthaltsdauer in Erstaufnahmeeinrichtungen bis zu 6 Monaten betragen kann, kann somit die Wartezeit deshalb bis zu 6 Monaten betragen (§ 61 Abs. 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 AsylG).

In der Regel muss die Ausländerbehörde zu einer Beschäftigung die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV) einholen. Dies geschieht in einem rein internen Verfahren der Behörden untereinander.

Die ZAV prüft dann beispielsweise ob die Arbeitsbedingungen passen, der Lohn angemessen ist und ob bevorrechtigte Arbeitnehmer (z.B. Deutsche, Unionsbürger oder Ausländer mit Aufenthaltstitel) vorhanden sind. Die Vorrangprüfung entfällt für Asylsuchende, die sich bereits seit 15 Monaten erlaubt im Bundesgebiet aufhalten. Die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen erfolgt jedoch nach wie vor. Ein Antrag ist deshalb weiterhin zu stellen.

Über die Entscheidung der ZAV und der Ausländerbehörde wird der Asylsuchende schriftlich informiert. Bei einer positiven Entscheidung wird die Arbeitserlaubnis in die Aufenthaltsgestattung eingetragen. Der/die Asylsuchende ist verpflichtet regelmäßig Gehaltsnachweise und den Arbeitsvertrag bei der Ausländerbehörde vorzulegen. Einen Antrag zur Genehmigung einer Beschäftigung finden Sie im Anhang (Anlage 2).

Bei bestimmten Beschäftigungen benötigen die Ausländerbehörden keine Zustimmung der ZAV. Dies gilt unter anderem für Berufsausbildungen sowie für Beschäftigungen für Zuwanderer mit der Blauen Karte EU. Auch nach einem Aufenthalt von 4 Jahren entfällt das Zustimmungserfordernis der ZAV.

Für Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben, gilt ein generelles Beschäftigungsverbot (§ 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG). Auch für geduldete Perso-

nen aus sicheren Herkunftsstaaten, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben, gilt dieses Verbot (§ 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG). Sichere Herkunftsstaaten sind Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.

Allerdings können Staatsangehörigen aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien in den Jahren 2016 bis einschließlich 2020 Zustimmungen zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt und somit entsprechende Beschäftigungsvisa ausgestellt werden. Voraussetzung ist ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsplatzangebot. Die Zustimmung darf außerdem nur erteilt werden, wenn der Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels bei der jeweils zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsstaat gestellt wurde. Die ZAV erteilt diese Zustimmung jedoch nicht, wenn der Antragsteller in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen hat.

Nach der Zustimmung der ZAV erfolgt die Einzelfallprüfung der Ausländerbehörde.

Die Ausländerbehörde **kann** gem. § 61 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) i.V.m. § 32 Abs. 4 BeschV im Ermessen entscheiden, ob eine Beschäftigungserlaubnis erteilt wird. Dabei hat die Ausländerbehörde in Ihren Ermessenserwägungen alle persönlichen Belange einzustellen und diese mit dem öffentlichen Interesse an einer Versagung der Beschäftigung abzuwägen.

Bei der Ermessenabwägung können vor dem Hintergrund des § 15 AsylG i.V.m. § 54 AufenthG insbesondere folgende Umstände berücksichtigt werden:

- Vorliegende Identitätsnachweise
- Mitwirkung im Asylverfahren
- vorhandene Kenntnisse der deutschen Sprache
- begangene Straftaten oder sonstige Verstöße gegen Rechtsvorschriften
- abgelehnter Asylantrag
- usw.

Wenn sich der Aufenthaltsrechtliche Status während dem Beschäftigungsverhältnis ändert, muss ein neuer Antrag gestellt werden, da auch der Aufenthaltsstatus ausschlaggebend für die Entscheidung sein kann.

Die Bearbeitungszeit von Beschäftigungsanträgen beträgt ca. 4 – 6 Wochen. Daher die Anträge bitte vorzeitig abgeben.

Schritt 1	Antrag stellen (Vordruck Landratsamt)
Schritt 2	Zustimmung ZAV wird von der Ausländerbehörde eingeholt (bei Bedarf)
Schritt 3	Prüfung des jeweiligen Einzelfalls und Entscheidung nach ordnungsgemäßer Ermessensabwägung ggf. Genehmigung durch die Ausländerbehörde
Schritt 3	Mitteilung an den Antragsteller
Schritt 4	Eintrag in die Gestattung/Duldung

Erst mit dem Eintrag in die Gestattung/Duldung ist die Beschäftigung behördlich genehmigt!

Praktika

Zur Aufnahme eines Praktikums benötigen Asylsuchende und Geduldete grundsätzlich ebenfalls eine Erlaubnis der Ausländerbehörde, zu deren Erteilung die Bundesagentur für Arbeit für bestimmte Arten von Praktika zustimmen muss.

Einen Antrag hierfür kann von der Ausländerbehörde angefordert werden.

Darüber hinaus bestimmt § 15 der BeschV weitere zustimmungsfreie Praktikumsmöglichkeiten. Vor allem Praktika im Rahmen des geförderten EU-Programmes bieten eine Möglichkeit, auch kurzfristig, solche Angebote von Arbeitgebern wahrnehmen zu können. Hier ist das Verfahren aber etwas anders gestaltet.

Das Projekt BAVF II (Integrationsrichtlinie Bund) hat dafür 3 Mitarbeiter in Augsburg, die als erste Anlaufstelle dienen. Dort müssen die entsprechenden Anträge unter Vorlage einer Kopie der Gestattung/Duldung und einer Datenschutzerklärung gestellt werden.

Die Mitarbeiter dafür sind

Herr Demir Sait, Handwerkskammer Schwaben, 0821/3259-1369

Frau Elena Bakare, Volkshochschule Augsburg e.V., 0821/90799-54

Frau Johanna Löhner, Agentur für Arbeit Augsburg, 0821/3151-199

Arbeitsgelegenheiten

Eine Ausnahme vom grundsätzlichen Arbeitsverbot in den ersten drei Monaten stellt die Teilnahme bzw. Verpflichtung zu sog. Arbeitsgelegenheiten dar. In diesen Fällen stellt ein staatlicher, kommunaler oder gemeinnütziger Träger eine Arbeitsgelegenheit zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde. In der Regel bedarf es hierfür aber einer Aussage zur Unbedenklichkeit durch das Landratsamt, das vorher prüft, ob die Tätigkeit dem Allgemeinwohl oder privaten Erwerbszwecken dient.

Für die geleistete Arbeit erhält der/die Asylsuchende von der 0,80 € pro Stunde als Aufwandsentschädigung. Für die Genehmigung bzw. Verpflichtung zu sog. Arbeitsgelegenheiten melden sich die Träger, die eine Arbeit anbieten möchten, bei der Ausländerbehörde.

Neu: Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen

Im Rahmen des neuen Integrationsgesetzes wurde auch das Asylbewerberleistungsgesetz geändert. In § 5a AsylbLG wurden die sogenannten FIM-Maßnahmen eingeführt. Dies sind Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber, die an die bislang bereits bekannten und oben genannten Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Träger anknüpfen. Hierdurch soll die Wartezeit während des Asylverfahrens für Asylbewerber durch eine sinnvolle und gemeinnützige Beschäftigung überbrückt werden. Mittels niederschwelliger Angebote sollen Flüchtlinge an den Arbeitsmarkt herangeführt werden. Hierzu stellen die in Frage kommenden Träger einen Antrag bei der Ausländerbehörde mittels eines entsprechenden Formblatts. Dieser Antrag wird an die Agentur für Arbeit weitergeleitet, die über die Maßnahme entscheidet. Soweit eine entsprechende Genehmigung für diese Stelle vorliegt, wählt die Ausländerbehörde ggf. in Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen oder Asylsozialberatung die oder den Asylbewerberin/Asylbewerber aus und verpflichtet sie/ihn mittels Bescheid zur Teilnahme für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten. Für die Tätigkeit werden vom Maßnahmenträger 0,80 € pro Stunde ausbezahlt. Der Maßnahmenträger erhält diese Kosten erstattet und zudem eine Aufwandspauschale von 250,00 € für die Durchführung der Maßnahme. Kommt der ausgewählte Teilnehmer seiner Verpflichtung nicht oder nicht ausreichend nach, können die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gekürzt werden

Ausbildung

Grundsätzlich dürfen Asylbewerber auch eine Ausbildung machen.

Wenn Asylbewerber eine Ausbildung machen möchten, müssen sie dies ebenfalls bei der Ausländerbehörde beantragen. Diese wird dann im Einzelfall über die Erlaubnis zur Ausbildung entscheiden. Grundsätzlich muss jedoch mit hinreichender Sicherheit zu erwarten sein, dass die Ausbildung auch aufgenommen wird, erfolgreich beendet werden kann und keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Darüber hinaus muss wie oben ausgeführt die ausländerrechtliche Prüfung erfolgen, da auch

die Ausbildung eine Erwerbstätigkeit darstellt deren Genehmigung im Einzelfall nach pflichtgemäßen Ermessen geprüft werden muss.

Falls der Asylantrag während des Ausbildungsverhältnisses abgelehnt wird, besteht die Möglichkeit dem Asylbewerber eine Duldung für die Länge der Ausbildung zu erteilen. Diese wird aber nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt, sodass diese im Einzelfall ebenfalls geprüft werden muss (sog. 3+2 Regelung). Sofern eine solche Ausbildungsduldung erteilt werden kann, gilt diese grundsätzlich für die Dauer der Ausbildung und kann ggf. dann zur Ausübung des erlernten Berufes im Rahmen einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis für 2 Jahre verlängert werden.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Ausbildungsduldung kraft Gesetzes erlischt, wenn das Ausbildungsverhältnis abgebrochen, nicht begonnen oder nicht mehr betrieben wird (§ 60a Abs. 2 Satz 7 AufenthG).

Der Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet der Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen, sollte das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet werden. Der Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, ein Nichtbetreiben oder einen Abbruch der Ausbildung schriftlich unter Angabe des Zeitpunktes des Eintritts, Name, Vorname und Staatsangehörigkeit zu melden. Wer eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in vorgeschriebener Weise oder nicht rechtzeitig macht, droht ein Bußgeld von bis zu 30.000 Euro (§ 60a Abs. 2 Sätze 7-9 i.V.m. § 98 Abs. 2b i.V.m. § 98 Abs. 5 AufenthG). Mit diesem Hinweisblatt erhalten Sie für Ihren Ausbildungsbetrieb ein Formblatt, das auszufüllen ist, sollte das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet werden.

Eine Ausbildungsduldung erlischt ebenfalls, wenn der Inhaber wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt wurde (§ 60a Abs. 2 Satz 6 AufenthG).

Vorrangprüfung

Die sog. Vorrangprüfung, wonach nachgewiesen werden muss, dass kein bevorrechtigter EU- oder EWR-Bürger die Arbeitsstelle besetzen ist ebenfalls mit dem 6. August 2016 aufgelockert worden. In Bayern herrscht aber dennoch die Einzelfallprüfung. Hier wird auf Ebene der jeweiligen Arbeitsagentur entschieden. Eine Arbeitsgenehmigung von der Ausländerbehörde ist aber in jedem Fall nötig.

Bankgeschäft

Die Leistungen für Asylsuchende werden generell auf Bankkonten überwiesen, da aufgrund der hohen Anzahl eine Barauszahlung an Alle nicht mehr zu gewährleisten ist. Nur am Tag der Ankunft bekommen die Asylsuchenden ihr Geld für den Lebensunterhalt für den ersten Monat in bar, im Rahmen eines Vorschusses, ausgezahlt. Danach müssen sie einen Antrag auf Asylbewerberleistungen ausfüllen und ein Bankkonto eröffnen. Hierzu erhalten die Asylsuchenden den Antrag und ein Schreiben der Ausländerbehörde für die Bank, mit dem sie ein Bankkonto eröffnen können. Die Bankgebühren müssen Asylsuchende selbst tragen. Erst wenn der ausgefüllte Antrag und eine Bankverbindung mitgeteilt wurden erhalten die Asylsuchenden ihre vollen Leistungen.

Bildung und Teilhabe

Kinder, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und schulpflichtig sind, können Bildungs- und Teilhabeleistungen in Anspruch nehmen.

Dies sind insbesondere:

- Kostenübernahme von Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten
- Beförderung zur Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Persönlicher Schulaufwand (1. Halbjahr 70 EUR, 2. Halbjahr 30 EUR)
- Kosten für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen (Selbstbeteiligung 1 EUR/Tag)

- Geeignete und erforderliche Lernförderung

Die Leistungen können nach vorheriger Abklärung bei der Ausländerbehörde geltend gemacht werden. Wenn Schulbedarf von Dritten (z.B. Lehrer) besorgt werden, muss der leistungsberechtigte Elternteil des Kindes eine schriftliche Einverständniserklärung abgeben. Diese muss zusammen mit der Rechnung vorgelegt werden.

GEZ (Gebühreneinzugszentrale)

Asylsuchende sind als Bezieher von Sozialleistungen von der Abgabe befreit. Die Ausländerbehörde meldet der Gebührenzentrale die Adressen der Asylbewerberunterkünfte, sodass (eigentlich) keine Schreiben an die Asylsuchenden mehr adressiert sein dürften. Falls doch noch Schreiben an die Asylsuchenden selber versandt werden, können die entsprechenden Schreiben bei der Ausländerbehörde abgegeben werden. Die Ausländerbehörde meldet dann der GEZ, dass es sich um einen Asylsuchenden handelt und befreit diese somit.

Haftpflichtversicherung

Asylsuchende sind **nicht** haftpflichtversichert. Die Haftpflichtversicherung ist in Deutschland eine freiwillige Versicherung und kann daher nicht von Amtswegen abgeschlossen werden. Eine freiwillige Versicherung der Asylsuchenden selbst ist jedoch möglich und empfehlenswert. Die Kosten dafür müssen jedoch von den Asylsuchenden selbst übernommen werden.

Informationen

Um den Asylsuchenden den Einstieg in den Alltag zu erleichtern, sind Informationen wichtig. Die Asylsuchenden bekommen am Tag ihrer Ankunft einige Informationsblätter von der Ausländerbehörde ausgehändigt. Auch in den Unterkünften sollten im Regelfall Informationen für die Asylsuchenden ausgehängt sein. Sollte dies jedoch nicht der Fall sein, ist es hilfreich in den Unterkünften "Infotafeln" im Flur oder in der Küche mit allgemeinen Informationen rund um die Unterkunft anzubringen.

Da zum Beispiel auch Mülltrennung vielen nicht bekannt ist, ist es hilfreich, die verschiedenen Müllbehältnisse bzw. Tonnen mit Fotos von Papier, Plastik, Biomüll etc. zu versehen.

Eine Erstausrüstung der Flüchtlinge mit Informationen gleich bei ihrer Ankunft könnte folgende Punkte enthalten:

- Ortsplan mit den wichtigsten Adressen eingezeichnet (ideal als Willkommensgeschenk)
- Landkreisplan, Busfahrpläne, etc.
- Termine Deutschkurse oder andere Veranstaltungen
- Telefonnummern mit Ansprechpartner/innen, Einrichtungen, Beratungsstellen, Ärzteverzeichnis (wird von der Ausländerbehörde ausgegeben)

Bei der Ausländerbehörde können entsprechende Vordrucke (in verschiedenen Sprachen) angefordert werden.

Jobcenter Wittelsbacher Land

Anerkannte Asylsuchende und Flüchtlinge haben ab dem Folgemonat nach der Anerkennung einen Anspruch auf sämtliche Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II.

Sollten die anerkannten Asylsuchenden und Flüchtlinge ihren Wohnort im Landkreis Aichach-Friedberg beibehalten, vereinbart die Ausländerbehörde bei Vorsprache im Landratsamt direkt mit dem Jobcenter Wittelsbacher Land telefonisch ein Termin zur Antragsabgabe des Leistungsantrages nach dem Sozialgesetzbuch II in der sogenannten Clearingstelle vom Jobcenter Wittelsbacher Land, das für die Erbringung von SGBII-Leistungen für alle Kunden im Landkreis zuständig ist.

Die Ausländerbehörde händigt den Betroffenen auch den entsprechenden Antrag auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II aus und bittet diese, den Antrag möglichst ausgefüllt mit den erforderlichen Unterlagen zum Termin in der Clearingstelle mitzubringen. Der Termin in der Clearingstelle mit den vorzulegenden Unterlagen wird den Betroffenen vom Landratsamt auch auf einem Formblatt des Jobcenters schriftlich ausgehändigt. Bei Einverständnis des Kunden teilt das Landratsamt dem Jobcenter auch unmittelbar im Anschluss an das Gespräch direkt schon die wichtigsten Daten zur Person des Antragsstellers bzw. der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen mit. Das Jobcenter Wittelsbacher Land erfasst dann aufgrund dieser Angaben bis zur persönlichen Antragsabgabe schon die wichtigsten Daten in den hierfür vorgesehenen EDV-Systemen. Hilfreich ist es, wenn zur Antragsabgabe in der Clearingstelle des Jobcenters eine Person dabei ist, die dolmetschen kann.

Sollten zum Termin in der Clearingstelle alle geforderten Unterlagen vorliegen, werden die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II vom Jobcenter umgehend bewilligt. Ab dem Zeitpunkt der Leistungsbewilligung sind die Antragssteller auch bei einer Krankenkasse ihrer Wahl pflichtversichert und genießen den gleichen Versicherungsschutz wie alle anderen Leistungsempfänger nach dem Sozialgesetzbuch II. Allerdings kann es in einer Übergangsphase bis zur Erstellung der Krankenversicherungskarte zu Problemen kommen und ggf. müssen sich die Versicherten in Notfällen an ihre gewählte Krankenversicherung wenden. Problemfälle werden in Absprache zwischen den Krankenversicherungen und dem Jobcenter Wittelsbacher Land geklärt.

Sollten zum Zeitpunkt der Antragsstellung bzw. Vorsprache bei der Clearingstelle noch für die Leistungsentscheidung notwendige Unterlagen fehlen, werden diese mit einer Nachfrist von einer Woche schriftlich nach gefordert. Liegen die Unterlagen auch dann noch nicht vor und wird auch keine nachvollziehbare Antwort für die fehlende Übermittlung der vorzulegenden Unterlagen mitgeteilt, muss das Jobcenter den Antrag wegen fehlender nachgewiesener Hilfebedürftigkeit ablehnen.

Unmittelbar nach der Antragsstellung und Vorsprache in der Clearingstelle im Jobcenter führen die Vermittlungsfachkräfte des Jobcenters mit den Antragsstellern noch ein Vermittlungsgespräch, mit dem Ziel festzulegen, welche Schritte zur beruflichen Integration als nächstes sinnvoll sind. Hierzu werden, wenn schon ausreichend Deutschsprachkenntnisse vorliegen, die beruflichen Kenntnisse abgefragt und im EDV-System des Jobcenters hinterlegt. Je nach Vorkenntnissen und den individuellen Vorstellungen der Einzelnen werden dann mit den Betroffenen in einer sogenannten Eingliederungsvereinbarung die nächste Integrationschritte festgehalten und aufgelistet was der Kunde zu tun hat bzw. welche Hilfestellungen ihm das Jobcenter hierbei anbieten kann. Dies kann von der Unterstützung bei Bewerbungen bis hin zur Finanzierung umfangreichen beruflichen Qualifizierungen oder Ausbildungen bzw. Maßnahmen in Betrieben gehen. Da nach den bisherigen Erfahrungen viele Antragssteller noch keine oder keine ausreichenden Deutschkenntnisse haben, wird aber häufig als erster Schritt zur Integration der schnellstmögliche Besuch eines Integrationsdeutschkurses verabredet bzw. vereinbart. Die Teilnehmer erhalten hierzu von der Vermittlungsfachkraft eine Liste mit potentiellen Integrationskursanbietern und müssen sich dann selbst um eine zeitnahe Anmeldung hierzu kümmern.

Generell gilt, dass der Kunde ab dem Leistungsbezug nach dem Sozialgesetzbuch II verpflichtet ist, dem Jobcenter alle für den Leistungsbezug und die berufliche Integration relevanten Änderungen seiner persönlichen Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen.

Änderungen können am besten schriftlich beim Jobcenter eingereicht werden oder per Email an die zentrale Emailadresse: Jobcenter-Wittelsbacher-Land@jobcenter-gE.de übersandt werden.

Telefonisch ist das Jobcenter über ein Servicecenter unter der Telefonnummer 08251/8776-53 zu erreichen und sollte das Servicecenter das Anliegen des Kunden nicht abschließend bearbeiten können, wird dieses an das Jobcenter Wittelsbacher Land weitergeleitet. Der zuständige Mitarbeiter im Jobcenter Wittelsbacher Land ruft dann spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen beim Kunden an. Selbstverständlich können Anliegen von Kunden ggf. auch zu den normalen Öffnungszeiten vom Jobcenter Wittelsbacher Land von Montag bis Freitag jeweils von 07:30 – 12:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr persönlich vorgebracht werden.

Um Wartezeiten zu vermeiden empfiehlt sich in der Regel aber eine telefonische Terminabsprache zur Klärung von Anliegen.

Sondersituation Wohnungssuche:

Bei einem positiven Ausgang des Asylverfahrens ist der Flüchtling verpflichtet sich eine eigene Wohnung zu suchen. Bei Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II muss die Miete für die neue Wohnung angemessen sein. Informationen über die angemessene Miete und was bei einem Umzug zu beachten ist, erhalten die Leistungsberechtigten beim Jobcenter. Der Umzug muss, um eventuell Nachteile für den Betroffenen zu vermeiden, immer vorher vom Jobcenter genehmigt bzw. befürwortet sein.

Wohnsitzzuweisung gem. § 12a AufenthG

Mit § 12a AufenthG wurde eine Regelung zur Wohnsitzsteuerung für Ausländer eingeführt, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Asylberechtigte, Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt wurden oder denen erstmals eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22, § 23 oder § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt wurde. § 12 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG begründet für diesen Personenkreis unmittelbar kraft Gesetzes für den Zeitraum von höchstens drei Jahren eine Verpflichtung zur Wohnsitznahme in demjenigen Bundesland, in das die Zuweisung zur Durchführung des Asylverfahrens oder im Rahmen des Aufnahmeverfahrens erfolgte, in unserem Fall Bayern. Die Wohnsitzregelung findet von vornherein keine Anwendung, wenn der Ausländer oder einer seiner Familienangehörigen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Sinn des § 12a Abs. 1 Satz 2 AufenthG nachgeht. Eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnimmt oder aufgenommen hat, durch die diese Person mindestens über ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ 20 und 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für eine Einzelperson verfügt, oder eine Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat oder in einem Studium- oder Ausbildungsverhältnis steht.

Wenn die Voraussetzungen des § 12a Abs. 5 AufenthG eintreten, wird auf Antrag des Betroffenen die Wohnsitzauflage auch vor Ablauf der dreijährigen Höchstgeltungsdauer aufgehoben. Die Wohnsitzbeschränkung gilt auch für die nachziehen Familienangehörigen. (§ 12 a Abs. 6 AufenthG)

Diese Regelungen gelten gem. § 12a Abs. 7 AufenthG für alle Ausländer, die seit dem 01.01.2016 anerkannt wurden oder erstmals eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben.

Auskünfte an Dritte:

Auskünfte zu Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II dürfen an Dritte aufgrund der strengen Datenschutzbestimmungen nur bei Vorliegen entsprechender Vollmachten erteilt werden. Kunden und ggf. Bevollmächtigte haben sich mit gültigen Personalausweisen bei persönlicher Vorsprache im Jobcenter auszuweisen.

Kontakt Daten vom Jobcenter Wittelsbacher Land:

Jobcenter Wittelsbacher Land

Hauptstraße 2

86551 Aichach

Telefon: 08251 8776-53 (Servicecenter)

Fax : 08251 8776-45

E-Mail-Adresse: Jobcenter-Wittelsbacher-Land@jobcenter-gE.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 07:30 bis 12:00 Uhr

Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr

Krankenleistungen

Die medizinische Versorgung von Flüchtlingen während des Asylverfahrens, sowie Geduldeten, umfasst im Wesentlichen gem. § 4 Asylbewerberleistungsgesetz folgende Punkte:

- Ärztliche und zahnärztliche Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen.

Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden Schutzimpfungen entsprechend den §§ 47, 52 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen erbracht.

- Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist. Eine vorherige Abklärung der Kostenübernahme durch die Ausländerbehörde ist in jedem Fall notwendig.
- Bei Schwangerschaft und Geburt erhalten Frauen alle im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherungen üblichen medizinischen Leistungen.
- Sonstige medizinische Leistungen müssen gewährt werden, wenn dies zur Sicherung der Gesundheit notwendig ist. Eine vorherige Abklärung der Kostenübernahme durch die Ausländerbehörde ist in jedem Fall notwendig.
- Verschiedene Impfungen nach dem Infektionsschutzgesetz
- Vorsorgeuntersuchungen für Kinder

Asylsuchende können jederzeit einen Termin beim Hausarzt vereinbaren und diesen sofort wahrnehmen. Die Arztpraxis setzt sich mit der Ausländerbehörde in Verbindung, die dem Arzt direkt einen Krankenschein zukommen lässt. Dieser ist für ein Quartal gültig.

Sollte eine Facharztuntersuchung erforderlich sein, stellt der Hausarzt einen Überweisungsschein aus, der zusammen mit dem Datum des geplanten Termins bei der Ausländerbehörde vorgelegt werden muss. Der Krankenschein für diesen Behandlungstag wird ebenfalls direkt an den Facharzt versandt. Für sonstige Behandlungen, Hilfsmittel oder Therapien ist immer eine vorherige Abklärung der Kostenübernahme durch die Ausländerbehörde notwendig.

Wichtig:

- Notfallbehandlungen können selbstverständlich jederzeit auch ohne Krankenschein durchgeführt werden!
- Asylsuchende, die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten, müssen sich selbständig bei einer Krankenkasse ihrer Wahl anmelden. Von der Ausländerbehörde erhalten Betroffene rechtzeitig ein Informationsschreiben.

Verfahren für Praxen bei Krankenscheine bzw. Zahnbehandlungsschein für Ärzte:

1. Die Anfragen bitte per Fax an 08251/92-382
2. Wichtige Angaben für einen Behandlungsschein:
 - Name
 - Vorname
 - Geburtsdatum
 - Adresse (wenn möglich)
 - Tag vom Behandlungstag bzw. welches Quartal
 - Praxisstempel
3. Bei Rückfragen wenden Sie sich an Frau Solmaz 08251/92-337 oder an Frau Kratzer 08251 92-4401

Verfahren bei genehmigungsbedürftigen Behandlungen, Hilfsmitteln oder Therapien

- Faxen Sie (die Ärzte) bitte rechtzeitig alle wichtigen Unterlagen (Befund, Überweisungen, etc.) an die oben angegebene Faxnummer

- Die Unterlagen werden nach Erhalt unseren Amtsärzten zur Bearbeitung weitergeleitet
- Innerhalb von zwei Wochen erhält die Arztpraxis sowie der/die Asylsuchende eine schriftliche Rückmeldung, ob die Behandlung für eine Operation, Hilfsmitteln oder Therapien genehmigt bzw. abgelehnt wird

Leistungskürzung bei nicht Erfüllung der Mitwirkungspflichten

Gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 1 AsylbLG i. V. m. § 1 a Abs. 2 AsylbLG haben Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AufenthG, bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen nicht vollzogen werden können, keinen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6 AsylbLG. Bis zur Ausreise oder der Durchführung der Abschiebung werden nur noch Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt.

Kleidung

Die Asylsuchenden erhalten monatlich einen pauschalen Geldbetrag für Bekleidung. Damit können sie sich in Geschäften ihrer Wahl Bekleidung kaufen. Kleiderspenden sollen **nicht in den Unterküften** direkt, sondern beim Sozialkaufhaus der Caritas in Aichach oder in den Kleiderkammern abgegeben werden. Dort besteht auch die Möglichkeit, günstig Kleidung zu erwerben. Dies gilt umso mehr als im Zusammenhang mit den stattfindenden Umzügen oftmals eine Vielzahl von Kleidungsstücken von den Betroffenen bewusst und gewollt zurückgelassen wurden und diese dann durch das Landratsamt entsorgt werden mussten.

Kindergarten/Krippe

Für Kinder ab einem Jahr, die sich im laufenden Asylverfahren befinden, besteht die Möglichkeit zur Förderung in einem Kindergarten, einer Kinderkrippe oder in der Tagespflege, soweit verfügbare Plätze vorhanden sind. Die Kosten für fünf Stunden pro Tag können auf Antrag durch das Jugendamt übernommen werden.

Kinderzuschlag³

Überblick zu den wichtigsten Regelungen für Eltern, die einen Kinderzuschlag beanspruchen möchten.

Alleinerziehende und Elternpaare haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn

- für diese Kinder Kindergeld bezogen wird,
- die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze erreichen,
- das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigt und
- der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld besteht.

Die Mindesteinkommensgrenze beträgt für Elternpaare 900 Euro, für Alleinerziehende 600 Euro. Den Kinderzuschlag können Eltern nur dann beanspruchen, wenn ihre monatlichen Einnahmen in Geld

³ Quelle:

<https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/FamilieundKinder/KindergeldKinderzuschlag/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI494693>

oder Geldeswert (z. B. Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit, Arbeitslosengeld I, Krankengeld etc.) die jeweilige Mindesteinkommensgrenze erreichen.

Gleichzeitig darf das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen (Bruttoeinkommen und – vermögen gemindert um etwaige Abzugsbeträge) die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigen. Die Höchsteinkommensgrenze setzt sich aus dem elterlichen Bedarf im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II und dem prozentualen Anteil an den Wohnkosten (Bemessungsgrenze) sowie dem Gesamtkinderzuschlag zusammen.

Ein gleichzeitiger Bezug von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld beziehungsweise Leistungen der Sozialhilfe und Kinderzuschlag ist nicht möglich.

Die Höhe des Kinderzuschlages bemisst sich nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern und der Kinder; er beträgt

- bis 30.06.2016 höchstens 140 Euro/Monat je Kind
- ab 01.07.2016 höchstens 160 Euro/Monat je Kind

und wird zusammen mit dem Kindergeld monatlich gezahlt.

Zusätzlich können Bezieher von Kinderzuschlag für ihre Kinder auch Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten.

Im Einzelnen kommen hierbei folgende Leistungen in Betracht:

- eintägige Ausflüge von Schule oder Kindertagesstätte,
- mehrtägige Klassenfahrten von Schule oder Kindertagesstätte,
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
- Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule,
- angemessene Lernförderung,
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule, Kindertagesstätte oder Hort sowie
- Leistungen für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Die Bildungs- und Teilhabeleistungen sind bei der zuständigen kommunalen Stelle zu beantragen. Dort erhalten Sie auch entsprechende Antragsvordrucke.

Kinderzuschlag ist ausschließlich bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen. Sie ist auch für die Bearbeitung zuständig. Dies gilt gleichermaßen für Angehörige des öffentlichen Dienstes. Über den Antrag auf Kinderzuschlag entscheidet die Familienkasse durch schriftlichen Bescheid.

Bei Fragen zur Antragstellung und zu ihrem konkreten Einzelfall wenden Sie sich am besten persönlich an die für Ihren Wohnort zuständige Familienkasse.

Lebensmittel

Asylsuchende erhalten rund 318,42 Euro für den Lebensunterhalt. Der Betrag schwankt je nach der individuellen Situation (Anzahl und Alter der Kinder usw.). Daneben können Asylsuchende auch bei den Tafeln Lebensmittel erhalten. Dazu ist ein Tafelausweis notwendig, der bei den jeweiligen Tafeln beantragt werden kann.

Möbel

Die Asylbewerberunterkünfte werden vom Landratsamt mit den nötigen Möbeln etc. ausgestattet.

Bitte bringen Sie keine eigenen/ gespendeten Möbel in die Unterkünfte. Falls im Einzelfall ein zusätzliches Möbelstück benötigt wird (z.B. Schreibtisch für schulpflichtige Kinder etc.) sprechen Sie dies bitte mit dem Landratsamt (Herrn Enghart) ab.

Sachspenden

Ehrenamtliche und Sponsoren organisieren regelmäßig Spendenaktionen mit Sachspenden wie Fahrräder, Fernseher, Kochutensilien, Spielzeug und Sportausstattung (Fußballtor und Fußbälle) oder alte Handys und Laptops. Damit Sachspenden bedürfnisorientiert an die Unterkünfte verteilt werden, ist eine vorherige Kontaktaufnahme mit den Asylkreisen sinnvoll.

Schulden

Wenn sich Schulden anhäufen, z.B. wegen Schwarzfahren, Mobilfunkverträgen usw., kann es rasch zu weiteren Folgekosten durch Bearbeitungs- und Mahngebühren kommen. Wenn Asylsuchende nicht genug Geld haben, um die Schulden zu bezahlen, ist kompetente Hilfe nötig. Man sollte bei Mahnungen und bei Briefen von Inkasso-Unternehmen sofort reagieren und bereits beim ersten Mahnbrief Überlegungen anstellen. Es bietet sich an, Ratenzahlungen auszuhandeln. Sollten die Schulden so groß sein, dass Ratenzahlungen nicht möglich sind bzw. bei mehreren Gläubigern Schulden bestehen, sollte man eine Stundung beantragen.

Schule und Berufsschule

Wer die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt, in Bayern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und eine Aufenthalts- bzw. Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltsgestattung oder Duldung besitzt ist schulpflichtig. Bei Personen mit einer Aufenthaltsgestattung beginnt die Schulpflicht nach Ablauf von drei Monaten nach Zuzug aus dem Ausland.

Die Schulpflicht gliedert sich in eine Vollzeitschulpflicht (Primar- und Sekundarstufe I) und eine Berufsschulpflicht. Die Schulanmeldung für Vollzeitschulpflichtige übernimmt die Asylsozialberatung. Berufsschulpflichtig ist die oben genannte Zielgruppe im Alter zwischen 16 und 21 Jahren. In Ausnahmefällen, wenn die Kapazitäten an der örtlich zuständigen Berufsschule ausreichen, kann die Berufsschulpflicht bis zum 25. Lebensjahr ausgedehnt werden. (Quelle: BayEUG: Art. 35)
Nähere Informationen erhalten sie bei der Berufsschule Aichach.

Sprachkurse

„Sprache ist das Tor zur Welt“. Kommunikation ist für Asylsuchende die Grundlage, sich im Alltag orientieren und verständigen zu können. Umso wichtiger ist ein Angebot an Sprachkursen, damit die Flüchtlinge sich schnell zurechtfinden und Kontakt zu Ehrenamtlichen und Landkreisbürgern herstellen können.

Zukünftig soll es auch für Asylsuchende ein Grundangebot an staatlich geförderten Sprachkursen geben. Diese befinden sich jedoch derzeit in der Modellprojektphase. Einer dieser Modellprojektkurse findet derzeit in Friedberg statt. Weitere Standorte sollen folgen. Nähere Informationen über die Möglichkeiten einer Teilnahme erhalten sie beim zuständigen Träger, dem Berufsbildungszentrum Augsburg (BBZ) Tel.: 0821/9062546.

Da im Moment nur ein staatlich geförderter Sprachkurs angeboten wird, sind die Asylsuchenden auf ehrenamtlich organisierte Deutschkurse angewiesen.



Sprachkurse werden gefördert!

Das Bayerische Sozialministerium unterstützt ehrenamtlich veranstaltete Deutschkurse für Asylsuchende mit einer Pauschale von 500 Euro. Diese ist für Sachkosten (Lehrmittel, Materialkosten, Fahrkosten für die Sprachkursleitung usw.). Die lagfa bayern e.V. koordiniert im Auftrag des Bayerischen Sozialministeriums die Ausreichung der Pauschalen. Bewerbungen können sich lokale Initiativen/Träger und Einzelpersonen. (*Voraussetzungen für die Pauschale finden Sie unter www.lagfa-bayern.de*)

Tipps für die Organisation von Sprachkursen:

- Veranstaltung an einem neutralen Ort, nicht in der Unterkunft
- Fester, zeitlicher Rahmen (Anfang, Ende und Pausen)
- Einteilung der Teilnehmer in Niveaustufen anhand eines Einstufungstests
- Führen einer Teilnehmerliste
- Führen von Büchergeld (kleiner Betrag, den Teilnehmer bei mind. 80% Anwesenheit zurück erhält)
- Ausstellen eines Teilnahmezertifikats
- Festlegung von Kursregeln (regelmäßiges, pünktliches Erscheinen, Ausschalten des Handys während des Kurses, Fragen notieren, Wiederholen der letzten Stunde, rechtzeitig Absagen, wenn Teilnahme nicht möglich ist, usw.)

Literaturtipps von „Tür an Tür Augsburg“:

- Für Alphabetisierungskurs:
Schritte plus Alpha 1-3, Hueber Verlag (Band 1 ganz, Band 2 zur Hälfte)
www.hueber.de/alpha/Lehrerhandbuch und Kopiervorlagen
- Für Deutschkurs Anfänger:
Berliner Platz- Einstiegskurs, Klett/ Langenscheidt-Verlag
- Für Deutschkurse Anfänger 2:
Berliner Platz 1, Klett/ Langenscheidt- Verlag + Intensivtrainer 1
Kapitel 1 mit 3 + Raststätte, Kapitel 4 mit 6 + Raststätte, Kapitel 7 mit 9 + Raststätte

Unterrichtsmaterial:

http://www.klettlangenscheidt.de/Deutsch_als_Fremdsprache/Fuer_Erwachsene/Berliner_Platz/Lehren/Unterrichtsmaterialien/10658

<http://wie-kann-ich-helfen.info/deutschkurse-online/415>

<http://www.asylplus.de/kurse/>

„Tür an Tür e.V.“ in Augsburg organisiert seit Jahren ehrenamtlich geführte Deutschkurse für Asylsuchende. Es besteht auch die Möglichkeit, dort zu hospitieren.

Integrationskurse für Asylsuchende

Asylsuchende und andere Personengruppen mit jeweils guter Bleibeperspektive können gem. § 44 Abs. 4 S.2 Nr.1-3 Aufenthaltsgesetz im Rahmen verfügbarer Kursplätze zum Integrationskurs zugelassen werden.

Hiernach können

- Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung gem. § 55 Abs. 1 AsylG besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist,
 - Ausländer, die eine Duldung gem. § 60 a Abs. 2 S. 3 AufenthG besitzen und
 - Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 AufenthG besitzen
- einen Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs bei der Zentrale des BAMF stellen.

Hierfür muss der Asylsuchende einen Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unter folgendem Link ausfüllen.

http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kursteilnehmer/Antraege/630-120_antrag-zulassung-integrationskurs-ausl_pdf.html;jsessionid=F49AF94C7575F04F1953316CDFB63EF2.1_cid368?nn=7042752

Weitere Vorgehensweise nach Erhalt des Bescheids:

1. Positiver Bescheid geht beim Landratsamt per Post ein
2. Asylbewerber erhält Termin von Landratsamt, Erhalt der sog. Niederschrift durch das Landratsamt
3. Mit dieser Niederschrift zu einem Kursträger und sich dort anmelden
4. Die Anmeldebestätigung per Mail an kerstin.weiss@lra-aic-fdb.de
5. Der Verpflichtungsschein, die Anträge und der Bescheid werden im Original an die Person gesendet. Der Verpflichtungsschein wird per Mail an den Kursträger geschickt
6. Nach Beendigung des Kurses: unaufgeforderte Vorlage des Zertifikates beim Landratsamt Aichach-Friedberg (z.Hd. Frau Weiß)

Anmeldung bei einem Kursträger

Wenn der Asylsuchende vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Zulassung zum Integrationskurs (Berechtigungsschein) erhalten hat, kann er sich einen Integrationskursträger aussuchen. Einen Integrationskursträger in seiner Nähe findet er mit Hilfe der Suchmaschine WebGIS. Sobald der/die Asylsuchende einen Kursträger in Ihrer Nähe gefunden hat, meldet er sich dort zum Integrationskurs an. Hierbei muss er seinen Berechtigungsschein vorlegen. Der Kursträger wird dem Asylsuchenden dann helfen, einen passenden Kurs auszuwählen.

Kostenbeitrag

Die obengenannten Zielgruppen werden mit Zulassung zum Integrationskurs automatisch kostenbefreit. Ein zusätzlicher Antrag ist hierzu nicht erforderlich.

Ab 01.01.2017 besteht die Möglichkeit nach § 5b AsylbLG Asylbewerber mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit bereits während des laufenden Asylverfahrens zum Integrationskurs zu verpflichten.

Taschengeld und Lebensunterhalt

Die Asylsuchenden erhalten während des laufenden Asylverfahrens Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Zur Deckung des Lebensunterhalts mit Nahrung, Gesundheits- und Körperpflege stehen einem/einer erwachsenen alleinstehenden Asylsuchenden derzeit insgesamt 312,85 Euro im Monat zur Verfügung. Darin enthalten sind 177,85 Euro für Lebensmittel und Kleidung sowie 135,00 Euro Taschengeld pro Monat.

Verfügt ein/eine Asylsuchende/r über eigenes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit, wird von der Ausländerbehörde geprüft, ob weiterhin ein Leistungsanspruch besteht oder nicht. 25% vom Nettoeinkommen sind in jedem Fall Selbstbehalt. Sollte das restliche Einkommen die Asylbewerberleistungen übersteigen, bleibt der Restbetrag auch bei dem/der Asylsuchenden. Es werden keine Asylbewerberleistungen mehr ausbezahlt. Sollte das restliche Einkommen unter den Sozialhilfesätzen liegen, wird dem/der Asylsuchenden der Differenzbetrag ausbezahlt.

Asylsuchende, die sich bereits seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten, erhalten Leistungen analog zum SGB XII.

Telefon, Mobiltelefon und Internet

Asylsuchende, die einen Mobilfunkvertrag abschließen möchten, eventuell auch in Verbindung mit Internet, sollten sich zuvor genau über die unterschiedlichen Angebote informieren. Es empfiehlt

sich, das eigene Anrufverhalten, die Kombination mit Internet und die finanziellen Möglichkeiten zu analysieren. Gerade Mobilfunkverträge stellen oftmals eine Schuldenfalle da. Asylsuchende sollten sich deshalb genau überlegen, ob Sie solche Verträge abschließen möchten. Zur Vorbeugung von zu hohen Kosten und einer möglichen Schuldenfalle empfehlen wir die Nutzung von Kartentelefonen und sog. „Prepaid-Surf-Sticks“, mit denen nur ein bestimmtes Guthaben verbraucht werden kann. Viele Mobilfunk-Anbieter bieten Personen mit noch nicht geregelter Aufenthaltsstatus gar keine Laufzeit-Verträge an. Doch sollte der Vertrag abgeschlossen werden sitzt der Asylsuchende nicht selten in der Schuldenfalle. Für Inkasso-Unternehmen scheinen die Asylsuchenden eine neue Einnahmequelle zu bilden. Zu klagen, ob der Abschluss nun rechtens war ist ein langwieriger und kostspieliger Prozess.

Internet steht in den Unterkünften **nicht** zur Verfügung. Es dürfen **keine Internetverträge für die Unterkunft abgeschlossen werden**. In jeder Unterkunft steht ein Notfalltelefon zur Alarmierung von Rettungsdienst und Polizei zur Verfügung.

Vereine

Für die Freizeitgestaltung und zur besseren Integration der Asylsuchenden in die Gemeinschaft ist eine Mitgliedschaft in einem Verein eine tolle Chance. Viele Vereine geben Asylsuchenden die Möglichkeit zu verminderten Beiträgen Mitglied zu werden oder verzichten sogar ganz auf die Mitgliedsbeiträge. Die Entscheidung liegt jedoch beim Verein selbst.

Beteiligen sich Asylsuchende an Vereinsaktivitäten ohne Mitglieder zu sein, sind diese unter Umständen nicht versichert. Deshalb ist es sinnvoll Asylsuchende als Mitglieder zu melden.

Ehrenamt und Asylsuchende

Asylsuchende können sich ehrenamtlich engagieren. Bürgerschaftliches Engagement ist eine unentgeltliche Zeitspende. Asylsuchende sind während Ihres Einsatzes über den jeweiligen Träger zu versichern. Als Anerkennung sind keine monetären Zuwendungen möglich.

Wohnung, Unterkunft und Ausstattung

Die Unterkünfte enthalten eine Grundausstattung vom Landratsamt bzw. der Regierung von Schwaben. Jeder Flüchtling erhält standardmäßig ein Bett mit Bettzeug, einen Küchenschrank im Zimmer, einen Spind mit Schloss sowie das allernötigste Geschirr. Kochmöglichkeiten gibt es in Gemeinschaftsküchen. In der Praxis zeigt sich, dass oft mehr und größere Töpfe benötigt werden und dass Gefriertruhen sehr praktisch sind. Fernseh-Anschlüsse sind in jeder Unterkunft vorhanden, jedoch nicht in jedem Zimmer. Fernsehgerät, Telefon und PC müssen die Asylsuchenden selbst organisieren. Standardmäßig gibt es in jeder Unterkunft ein Notruftelefon, mit dem jedoch keine normalen Telefonate möglich sind, sowie Briefkästen.

2.3 Rahmenbedingungen für Ehrenamtliche

Versicherungsschutz für Ehrenamtliche im Bereich Asyl

Als Ehrenamtlicher ist Ihre freiwillige Tätigkeit versichert. Ausschlaggebend ist die rechtliche Anbindung oder Zugehörigkeit des Asylhelferkreises. Folgende Konstellationen sind möglich:

- a) Engagement im Auftrag einer Kommune
- b) Tätigkeiten für andere Organisationen (Wohlfahrtsverband, Verein, Kirche etc.)
- c) Tätigkeit in rechtlich unselbstständigen Vereinigungen

Wir haben für Sie ein Informationsblatt erstellt. Weitere Informationen finden Sie im Anhang.

Allgemein wichtig:

Ehrenamtliche sollten sich immer unter das Dach einer Vereinigung begeben, sei es einer rechtlich selbständigen wie Kommune, Verein oder Wohlfahrtsverband oder einer rechtlich unselbständigen,

wie lose zusammengeschlossene Helferkreise. Nur in diesem Fall kann der zusätzliche Versicherungsschutz über die rechtlich selbständige Vereinigung oder die Bayerische Ehrenamtsversicherung in Anspruch genommen werden.

2.4. Ansprechpartner, Beratungsstellen und Einrichtungen

Freiwilligenagentur „mitanand & füranand im Wittelsbacher Land“

Die Freiwilligenagentur ist Ansprechpartner rund um das Thema „Bürgerschaftliches Engagement“ im Landkreis Aichach-Friedberg. Um das Ehrenamt besser zu organisieren, hat die Freiwilligenagentur ein Konzept zur Unterstützung und Begleitung von Ehrenamtlichen im Bereich „Asylsuchende“ entwickelt. In Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Ausländer- und Personenstandwesen des Landratsamtes wurde ein Projekt mit der Bezeichnung „EFA“- Engagiert für Asylsuchende, initiiert.

Die Freiwilligenagentur bietet Beratungsgespräche, Schulungen und Austauschtreffen an. Aktuelle Schulungen und Termine finden Sie unter www.lra-aic-fdb.de.

Kontaktdaten:

Landratsamt Aichach-Friedberg
Freiwilligenagentur „mitanand & füranand im Wittelsbacher Land“
Marina Lovric
Außenstelle Steubstraße 6
86551 Aichach

Telefon: 08251 20420-14
E-Mail: marina.lovric@lra-aic-fdb.de

Asylsozialberatung

Asylsozialberatung ist ein Angebot für Personen, die sich im Asylverfahren befinden. Sie soll den Asylsuchenden das Zurechtfinden im neuen Land, im neuen Ort, mit der neuen Situation erleichtern. Durch die Bereitstellung von Orientierungshilfen, Beratung und Informationen sowie z. T. auch praktischer Unterstützung sollen die Betroffenen in die Lage versetzt werden, die auftretenden Alltagsprobleme besser bewältigen zu können. Das bedeutet wir beraten nach dem Grundsatz „Hilfe zur Selbsthilfe“.

Asylsozialberatung bietet Beratung und Unterstützung für Asylbewerber in allen Belangen des täglichen Lebens.

- im Asylverfahren
- beim Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Hilfe und Unterstützung bei behördlichen Angelegenheiten
- bei persönlichen Problemen wie Krankheit, Traumatisierung, Schulden
- bei Fragen zur Arbeitsaufnahme
- bei Fragen und Problemen in Schule und Kindergarten
- bei Konflikten in der Unterkunft
- Vermittlung bei Rückkehr

Asylsozialberatung unterstützt ehrenamtliches Engagement und steht als Ansprechpartner für Fragen aus der Ehrenamtsarbeit zur Verfügung.

Die Beratung ist kostenfrei und unterliegt den Bestimmungen zum Datenschutz und der Schweigepflicht.

**Zuständigkeiten und Sprechzeiten
für den Landkreis Aichach-Friedberg**



Dezentrale Unterkünfte:

Robert Walser 0151 72502377
robert.walser@caritas-aichach-friedberg.de
Elisabeth Müller 0151 40905126
elisabeth.mueller@caritas-aichach-friedberg.de
Kathrin Stachon 0151 40904974
kathrin.stachon@caritas-aichach-friedberg.de
Rebecca Binder 0173 2173385
binder.r@diakonie-augsburg.de
Alicia Hagins 0173 2180020
hagins.a@diakonie-augsburg.de
Isabella Asam 0173 9014553
asam@kvaichach-friedberg.brk.de



Zentrale Unterkünfte:

Brigitte Zinsmeister 0151 27054619
b.zinsmeister@caritas-augsburg.de
Ramona Gebele 0151 27054827
r.gebele@caritas-augsburg.de

Robert Walser (Caritas Aichach-Friedberg):

Aichach (Äußere Feldstraße, Dellerweg, Theodor-Heuss-Straße, Eckbacher Weg, Ludwigstraße),
Hollenbach, Kühbach, Griesbeckerzell, Untergriesbach

Caritas Aichach, Bahnhofstraße 28 (08251 8964812)

Montag 14 – 16 Uhr
Dienstag 11 – 13 Uhr
Donnerstag 10 – 12 Uhr

Elisabeth Müller (Caritas Aichach-Friedberg):

Aichach (Asterstraße, Donauwörther Straße, Franz-Beck-Straße, Hauptstraße, Münchener Straße,
Ziegeleistraße) Obergriesbach, Dasing, Sielenbach, Tödtentried

Caritas Aichach, Bahnhofstraße 28 (08251 8964812)

Montag 14 – 16 Uhr
Donnerstag 14 – 16 Uhr

Kathrin Stachon (Caritas Aichach-Friedberg):

Friedberg, Derching, Ottmaring, Bachern, Ried, Baidlkirch, Eurasburg, Wessizell, Adelzhausen

Caritas Friedberg, Hermann-Löns-Straße 6

Montag 13 – 16 Uhr
Mittwoch 11 – 13 Uhr
Donnerstag 9 – 12 Uhr

Isabella Asam (Rotes Kreuz Aichach-Friedberg):

Affing, Anwalting, Pöttmes, Mühlhausen, Petersdorf, Rehling, Baar, Inchenhofen

BRK Büro Inchenhofen, Marktplatz 1 (08257 41799990)

Rathaus Pöttmes, Marktplatz 18 (Frau Asam)

Dienstag 15 – 17 Uhr
Donnerstag 10 – 12 Uhr

Alicia Hagins und Rebecca Binder (Diakonie Augsburg):
Kissing, Mering, Merching, Schmiechen, Steindorf

Papst-Johannes-Haus Mering, Meringerzeller Straße 2

Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr

Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr

Kleiderkammerbüro Kissing, Auenstraße 12

Dienstag 11.00 – 13.00 Uhr

Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

Brigitte Zinsmeister (Caritas Augsburg):

GU Unterwittelsbach, GU Forellenweg und GU Bauertanzgasse in Aichach

GU Unterwittelsbach

Montag 10.00 – 12 Uhr, 14.30 – 16.30 Uhr

Donnerstag 9.30 – 12 Uhr, 15.00 – 17.00 Uhr

GU Bauertanzgasse

Montag 13.00 – 14.00 Uhr

GU Forellenweg

Donnerstag 13.00 – 14.30 Uhr

Ramona Gebele (Caritas Augsburg):

GU Friedberg-West

GU Friedberg-West, Josef-Wassermann-Str. 12

Montag 8.00 – 16.30 Uhr

Mittwoch 14.30 – 16.30 Uhr

Freitag 8.00 – 16.30 Uhr



Geben Sie als ehrenamtlicher Helfer keine rechtlichen Auskünfte. Wir empfehlen Ihnen, sich an die Fachstellen der Caritas zu wenden, zum Schutz des Asylsuchenden und zu Ihrer Absicherung!

Asylkreise

In vielen Städten, Märkten und Gemeinden gibt es bereits organisierte Asylkreise. Sollten Sie sich ehrenamtlich für Asylsuchende engagieren, lohnt es sich mit dem Asylkreis in ihrer Gemeinde Kontakt aufzunehmen und sich zu vernetzen.

In einzelnen Gemeinden gibt es sogar hauptamtlich beschäftigte Mitarbeiterinnen, die sich um die Koordination von ehrenamtlichen Helfern kümmern. Diese stehen für ihre Anliegen zur Verfügung und geben ihnen Hilfestellungen.

Derzeit sind dies:

Ort	Name	Titel	E-Mail	Telefon
Dasing	Siglinde Jacob	Asylbeauftragte	asyl@vg-dasing.de	08205 96 05-31
Kissing	Petra Hamberger	Asyl- und Integrationsbeauftragte	info@mgh-kissing.de	01578/3262821
Mering	Maureen Lermer	Asylbeauftragte	mlearner@gmx.de	08233 74 38 255
Friedberg	Ulrike Pröller und Stefanie Posch	Asyl- und Integrationsbeauftragte	ulrike.proeller@friedberg.de	0821 650 73 654
Affing	Petra Bachmeir	Beauftragte für Integration und Soziales	bachmeir@affing.de	08207 96 00 35

Ausländerbehörde des Landratsamtes Aichach-Friedberg

Die Ausländerbehörde wurde in zwei Teams eingeteilt. Team nördlicher Landkreis und Team südlicher Landkreis.

Team Nord:

Gemeinden:

Pöttmes, Baar, Inchenhofen, Petersdorf, Aindling, Todtenweis, Rehling, Affing, Hollenbach, Aichach, Schiltberg, Kühbach

Hauskümmerer:

Teamleiter: Herr Ambros Heltai v. Sobbe (Tel.: 0172 1552160)

E-Mail: asyl.unterkunft@lra-aic-fdb.de

Verwaltung:

Teamleitung: Frau Lisa Zimmermann (Tel.: 08251 92-370)

E-Mail: lisa.zimmermann@lra-aic-fdb.de

Laufendes Asylverfahren:

Frau Lena Kratzer (Tel.: 08251 92-4401)

Herr Stefan Menhart (Tel.: 08251 92-217)

Frau Jessica Reiner (Tel.: 08251 92-4410)

Erteilung Arbeitserlaubnis, Arbeitsgelegenheiten:

Frau Anja Spielmann (Tel.: 08251 92-344)

Frau Julia Kügler (Tel.: 08251 92-4405)

Außendienste: wöchentlich

Montag:

Griesbeckerzell, Haunswieser Str. 34

Affing, Schmiedgasse 1

Mühlhausen, Kirchweg 2a

Rehling, An der Lechleite 15

Aindling, Raiffeisenstr. 5

Hollenbach, Hauptstr. 56

Mittwoch:

Kühbach, Aichacher Str. 17

Inchenhofen, Großhauserstr. 36

Pöttmes, Ziegelfeldweg 7

Pöttmes, Galgenfeld 6

Pöttmes, Laichange r 9

Baar, Schloßberg 31

Team Süd

Gemeinden:

Obergriesbach, Dasing, Adelzhausen, Sielenbach, Eurasburg, Friedberg, Kissing, Ried, Mering, Merching, Steindorf, Schmiechen

Hauskümmerer:

Teamleiter: Herr Lars Brookmann (Tel.: 0172 1535475)

E-Mail: asyl.unterkunft@lra-aic-fdb.de

Ansprechpartner Kissing/ Mering:

Herr Jürgen Schorer (Tel.: 0172 1530981)

Verwaltung:

Teamleitung: Frau Kerstin Weiß (Tel.: 08251 92-257)

E-Mail: kerstin.weiss@lra-aic-fdb.de

Laufendes Asylverfahren:

Frau Elif Solmaz (Tel.: 08251 92-337)
Frau Sieglinde Schneider (Tel.: 08251 92-4407)
Frau Sandra Mühlpointner (Tel.: 08251 92-340)

Erteilung Arbeitserlaubnis, Arbeitsgelegenheiten:

Herr Michael Obermayer (Tel.: 08251 92-215)
Frau Jessica Reiner (Tel.: 08251 92-4410)

Aussendienste: wöchentlich

Montag:

Obergriesbach, Bahnhof 1
Dasing, Taitinger Str. 16
Sielenbach, Breitenwiesweg 1
Adelzhausen, Nelkenweg 9
Eurasburg, Am Birkenfeld Süd 9
Bachern, Alter Posweg 1a
Ried, Sportheimstr. 3
Baindlkirch, Schulstr. 9

Mittwoch:

Derching, Weideweg 4
Wulfertshausen
Stätzling
Friedberg, Meraner Str.
Friedberg, Engelschalkstr. 15
Friedberg, Röntgenstr. 1
Ottmaring, Weilerweg 4
Kissing, Bachgasse 1a
Kissing, Auenstr. 12b
Mering, Hartwaldstr. 31
Mering, Kanalstr. 3
Merching, Steindorfer Str. 28 a
Schmiechen, Kirchstr. 12-14
Steindorf

Ansprechpartner in der Asylstelle Aichach-Friedberg: Stand: 28.10.2016

Aufgabenbereich	Sachbearbeiter/in	Telefon	E-Mail
Sachgebietsleitung Stellvertretung:	Simone Losinger Sabine Altmann	08251 92-216 08251 92-292	simone.losinger@lra-aic-fdb.de sabine.altmann@lra-aic-fdb.de
Gruppenleitung: Aufenthaltsbeendigung Private Wohnsitznahme Umverteilung Ausbildungsduldung	Christina Gütthuber	08251 92-291	christina.guetthuber@lra-aic-fdb.de
Aufenthaltsbeendigung Erteilung Aufenthaltserlaubnis	Kathrin Wagenpfeil	08251 92-234	kathrin.wagenpfeil@lra-aic-fdb.de
Schwierige Fälle AsylbIG Abrechnungsstelle	Lisa Zimmermann Anja Spielmann	08251 92-370 08251 92-344	lisa.zimmermann@lra-aic-fdb.de anja.spielmann@lra-aic-fdb.de
Humanitäre Aufenthaltserlaubnisse Integrationskurs Unbegleitet minderjährige Flüchtlinge Fehlbeleger	Kerstin Weiß Monika Trinkl Sandra Mühlpointner	08251 92-257 08251 92-4414 08251 92-340	kerstin.weiss@lra-aic-fdb.de monika.trinkl@lra-aic-fdb.de sandra.muehlpointner@lra-aic-fdb.de
Ausweispapiere AsylbIG Krankenscheine Zuweisungen	<u>Team Nord:</u> Lena Kratzer Stefan Menhart <u>Team Süd</u> Elif Solmaz Sieglinde Schneider	08251 92-4401 08251 92-217 08251 92-337 08251 92-4407	lena.kratzer@lra-aic-fdb.de stefan.menhart@lra-aic-fdb.de elif.solmaz@lra-aic-fdb.de sieglinde.schneider@lra-aic-fdb.de
Erteilung Arbeitserlaubnis Arbeitsgelegenheiten	Anja Spielmann Julia Kügler Michael Obermayer Jessica Reiner	08251 92-344 08251 92-4405 08251 92-215 08251 92-4410	anja.spielmann@lra-aic-fdb.de julia.kuegler@lra-aic-fdb.de michael.obermayer@lra-aic-fdb.de jessica.reiner@lra-aic-fdb.de
Abrechnungsstelle	Miriam Lemke Petra Niklas Verena Thon	08251 92-240	miriam.lemke@lra-aic-fdb.de petra.niklas@lra-aic-fdb.de verena.thon@lra-aic-fdb.de

Gruppenleitung Unterbringung:	Tanja Märdauer	08251 92-3384	tanja.maerdauer@lra-aic-fdb.de
Unterkünfte Besichtigungen Ausstattung Unterkünfte	Michael Enghart Robert Reitmeir Florian Holzerland Verena Thon Venancio Riesco Borrego	08251 92-479 08251 92-4408 08251 92-4409 08251 92-258 08251 92-258	michael.enghart@lra-aic-fdb.de robert.reitmeir@lra-aic-fdb.de florian.holzerland@lra-aic-fdb.de verena.thon@lra-aic-fdb.de asyl.unterkunft@lra-aic-fdb.de
Hauskümmerer	<u>Team Süd:</u> Lars Brookmann Helmut Golling <u>Team Kissing/ Mering:</u> Jürgen Schorer Robert Götz <u>Team Nord:</u> Ambros Heltai-von Sobbe Chris Hinderlich Albert Buchner Steffen Böhm	0172 1535475 0172 1530981 0172 1552160	asyl.unterkunft@lra-aic-fdb.de

Sprechzeiten der Asylstelle:

Montag	14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	geschlossen
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

„Tür an Tür“ e.V.

„Tür an Tür - miteinander wohnen und leben e.V.“ setzt sich für eine bessere Integration von Asylsuchenden sowie mehr Verständnis und Toleranz ein. Neben Aufklärungs- und Integrationsprojekten bietet Tür an Tür u.a. Sprachkurse, um Chancen von Zuwanderern zu verbessern.

Ansprechpartnerin:

Frau Margot Laun
Wertachstraße 29
86153 Augsburg
Telefon: 0821 455429-23
E-Mail: margot.laun@tuerantuer.de

Sozialkaufhaus der Caritas

Hier finden Bedürftige Kleidung, Möbel, Haushaltsgegenstände, Elektrogeräte, Einrichtungsgegenstände etc. zu günstigen Preisen.

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag
9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Kontakt:

Caritasverband Aichach-Friedberg
Gebrauchtwarenkaufhaus
Bahnhofstraße 28
86551 Aichach
Tel: 08251 89648-20
Fax: 0825189648-29

Mo - Fr 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Tafeln im Landkreis

Ehrenamtlich tätige Frauen und Männer geben zweimal wöchentlich gespendete Lebensmittel an Bedürftige weiter.

Aichacher Tafel:

Bahnhofstr. 28, 86551 Aichach.

Öffnungszeiten:

mittwochs	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr	Tafelausweis Ausgabe: 8.00 bis 9.00 Uhr
freitags	10.00 Uhr und 12.00 Uhr	Tafelausweis Ausgabe: 8.00 bis 9.00 Uhr

Friedberger Tafel:

Hermann-Löns-Str. 6, 86316 Friedberg

Öffnungszeiten:

jeden Mittwoch zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr

Meringer Tafel:

Kath. Kirchengemeinde St. Michael, Martin-Luther-Straße 1, 86415 Mering

Öffnungszeiten

dienstags von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Kleiderkammern im Landkreis:

„Anziehend“ Friedberg

Bauernbräustr. 1, 86316 Friedberg

Mo-Fr 9.00 bis 12.30 Uhr und 14.30 bis 18.00 Uhr

Sa 9.00 bis 12.30 Uhr

Telefon 0172 665 6034

Kleiderkammer der Caritas Friedberg

Hermann-Löns-Straße 6

Öffnungszeiten:

Mittwoch 9.00 bis 14.00 Uhr

„Anziehend“ Aichach

Gerhauserstr. 6, 86551 Aichach

Mo-Fr 9.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Sa 9.00 bis 12.30 Uhr

Telefon 0174 2462 715

Caritas Sozialkaufhaus Aichach

Bahnhofstraße 28

Mo-Fr, jeweils 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Telefon 08251 8964820

Kleiderkammer in Mering

Zettlerstraße 36,

Mittwoch 14.30 bis 16.30 Uhr

„Laden im Blockhaus“ Kissing

Auenstr. 12b

Mittwoch 9.00 bis 18.00 Uhr und

Donnerstag 9.00 bis 13.00 Uhr

Kleiderkammer Pöttmes

Kleiderkiste im Viertelschlösschen am Marktplatz in Pöttmes

Dienstag 15.00 bis 18.00 Uhr

Kleine Klamottenkiste Ried

Bachernstraße 6 (neben Bäckerei Scharold)

14-tägig (ungerade KW)

Dienstag 16 bis 18 Uhr

Telefon 0170/9014850 (Ansprechpartnerin: Kariene Eikelmann)

Digitales Netzwerk für Asylhelfer und Asylsuchende im Landkreis

Nähere Informationen finden Sie unter folgendem Link:

www.asyl-wittelsbacherland.de

3.1 Ablauf des Asylverfahrens

Asylantragstellung

Ausländer, die nach Deutschland einreisen und ein Asylgesuch äußern, werden an die nächstgelegene Erstaufnahmeeinrichtung verwiesen (für den Landkreis Aichach-Friedberg ist die Erstaufnahmeeinrichtung in Donauwörth zuständig). In der Erstaufnahmeeinrichtung werden die Asylsuchenden dann registriert und gesundheitlich untersucht. Nach der Registrierung werden sie in das Bundesweiterteilungssystem für Asylsuchende eingepflegt. Hier werden sie dann nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Bundesländer verteilt. Die Bundesländer verteilen dann wiederum die Asylsuchenden auf die jeweiligen Regierungsbezirke. Die Regierungsbezirke verteilen diese dann auf die Landkreise. Der Landkreis Aichach-Friedberg muss derzeit 6,9 % der Asylsuchenden die Schwaben zugeteilt werden aufnehmen.

Die Asylsuchenden werden dann (meist donnerstags) von den Erstaufnahmeeinrichtungen an die jeweiligen Landratsämter weiter geleitet. Hier werden die Asylsuchenden dann auf die verschiedenen Unterkünfte verteilt. Dort verbleiben sie dann während ihrem Asylverfahren.

Die persönliche Asylantragstellung erfolgt bei der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Bei der Asylantragstellung ist auch ein Dolmetscher anwesend.

Für die Dauer des Asylverfahrens erhält der Asylsuchende eine Aufenthaltsgestattung und damit ein vorläufiges Bleiberecht sowie schriftliche Informationen über seine Rechte und Pflichten im Asylverfahren in seiner Landessprache. Bis eine offizielle Antragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfolgt, erhält der Asylsuchende eine Bescheinigung (BÜMA) von der Ausländerbehörde.

Dublin-Verfahren

Das sog. Dublin-Verfahren ist der Prüfung des Asylantrags vorgeschaltet. Hierbei wird festgestellt, welcher europäische Staat für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist.

Ziel ist es einerseits, sicherzustellen, dass jeder Asylantrag, der in der Europäischen Union, Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz gestellt wird, inhaltlich geprüft wird. Andererseits soll die Durchführung mehrfacher Asylverfahren vermieden werden.

Soweit sich die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates ergibt, wird ein Übernahmesuchen gestellt. Im Falle der Zustimmung wird der Asylantrag als unzulässig abgelehnt und der Antragsteller in den zuständigen Mitgliedstaat „abgeschoben“. Dem Antragsteller steht gegen diese Entscheidung innerhalb einer Frist von zwei Wochen der Weg zum Verwaltungsgericht offen.

Für den Landkreis Aichach-Friedberg wird die Zentrale Ausländerbehörde in Augsburg die Zuständigkeit für die Dublin-Fälle übernehmen.

Anhörung

Ist Deutschland für die Entscheidung über den Asylantrag zuständig, erfolgt die Prüfung des Asylantrags durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Bei einer persönlichen Anhörung muss der Antragsteller selbst alle Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor politischer Verfolgung begründen. Er muss auch alle sonstigen Tatsachen und Umstände angeben, die einer Abschiebung entgegenstehen. Auch Angaben die gegen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot in Deutschland sprechen müssen vorgebracht werden. Zu den erforderlichen Angaben

gehören auch Wohnsitze, Reisewege, Aufenthalte in anderen Staaten und frühere Asylanträge in Deutschland oder anderen Staaten.

Die persönliche Anhörung findet mit einem Vertreter des Bundesamtes und einem Dolmetscher statt. Die Anhörung ist nicht öffentlich, es können aber ein Bevollmächtigter des Antragstellers sowie Vertreter des Bundes, eines Landes, des UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees) oder Sonderbevollmächtigte für Flüchtlingsfragen beim Europarat teilnehmen. Weitere Ausnahmen kann das Bundesamt gestatten. Über die Anhörung wird eine Niederschrift angefertigt, die die wesentlichen Angaben des Asylsuchenden enthält. Der Antragsteller erhält eine Kopie. Es ist erforderlich, dass alle Familienmitglieder zu diesem Termin erscheinen.

Entscheidung

Das Bundesamt entscheidet auf Grundlage des Asylverfahrensgesetzes über die Asylberechtigung nach Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention sowie darüber, ob sich aus europäischen oder nationalen subsidiären Schutznormen ein Abschiebungsverbot ergibt.

Die Entscheidung über den Asylantrag erfolgt schriftlich durch das Bundesamt. Die Entscheidung wird begründet und den Beteiligten mit einer Rechtsbehelfsbelehrung sowie einer Übersetzung der Entscheidung zugesandt. Maßgeblich ist grundsätzlich das individuelle Einzelschicksal. Die Ausländerbehörde erhält einen Abdruck der Entscheidung. Sie ist an die Entscheidung gebunden und muss diese vollziehen.

Entscheidungsmöglichkeiten im nationalen Verfahren:

- **Anerkennung als Asylberechtigter**
(Art. 16 a Abs. 1 GG i. V. m. § 3 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG)
- **Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft**
(§ 3 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG)
- **Zuerkennung von unionsrechtlichem subsidiärem Schutz**
(§ 60 Abs. 2, 3 oder Abs. 7 Satz 2 AufenthG)
- **Zuerkennung von nationalem subsidiärem Schutz**
(§ 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG)
- **Ablehnung des Asylantrages**
- **Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet**

Besonderheiten

Für Einreisen auf dem Luftweg gilt im Falle einer Asylbeantragung ein Sonderverfahren, das sogenannte "Flughafenverfahren". Hier fällt die Entscheidung über eine mögliche Einreise des Ausländers noch im Transitbereich.

Wird der Asylantrag als "offensichtlich unbegründet" abgelehnt, wird die Einreise verweigert. Der Antragsteller bleibt im Transitbereich des Flughafens bis zur gerichtlichen Entscheidung in einem Eilverfahren und wird von dort aus bei einer negativen Gerichtsentscheidung direkt wieder abgeschoben.

Zentrale Ausländerbehörde Schwaben

Die zentrale Ausländerbehörde von Schwaben in Bayern übernimmt in gesonderten Fällen die ausländerrechtliche Zuständigkeit. Das bedeutet, dass das Landratsamt Aichach-Friedberg nur noch für die Unterbringung und die Asylbewerberleistungen zuständig ist. Alles anderes, wie Arbeitsgenehmigung, Ausweispapiere etc. wird dann von der zentralen Ausländerbehörde übernommen.

Derzeit übernimmt die zentrale Ausländerbehörde in Schwaben die Zuständigkeit für folgende Personengruppen:

- afghanische Staatsangehörige, deren Asylantrag vom BAMF nach dem 01.07.2016 abgelehnt wurde
- vollziehbar ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige (kein Stichtag)
- Asylbewerber die sich im Dublin-Verfahren befinden
- sonstige Einzelfälle

Die Asylbewerber werden dann von der zentralen Ausländerbehörde über den Zuständigkeitswechsel unterrichtet.

3.2 Rechte und Pflichten während des Asylverfahrens

Aufenthaltsgestattung

Für die Dauer des Asylverfahrens erhält der Asylsuchende eine Aufenthaltsgestattung. Diese wird für maximal sechs Monate erteilt und bei längerer Verfahrensdauer jeweils verlängert.

Sie erlischt, wenn das Asylverfahren abgelehnt worden ist und stattdessen eine Ausreisepflicht, Duldung oder eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde.

Ankunftsnachweis

Der Ankunftsnachweis (AKN) bescheinigt die Registrierung der Asylsuchenden in Deutschland. Er berechtigt die Inhaber gleichzeitig dazu, Leistungen (Unterbringung, Versorgung, Gesundheit) zu beziehen.

Der Ankunftsnachweis enthält neben einer Identifikationsnummer die wichtigsten Daten zur Person und Angaben über die zuständige Aufnahmeeinrichtung. Die Identitätserfassung der Asylsuchenden erfolgt am ersten Kontaktpunkt, durch Polizei an der Grenze oder durch Mitarbeitende der Landesbehörden in Aufnahmeeinrichtungen und Mitarbeitende des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Ankunfts-/Registrierzentren. Die Daten werden über ein Kerndatensystem den am Asylverfahren beteiligten Behörden zur Verfügung gestellt und sofort mit den Daten der zuständigen Sicherheitsbehörden abgeglichen.

Mit der Einführung des Ankunftsnachweises für Asylsuchende erhält die bisher formlose und von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich ausgestaltete "Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender" (BüMA) eine neue bundeseinheitliche Ausgestaltung, die zudem Sicherheitsmerkmale enthält.

Der Ankunftsnachweis ist weder Ausweis noch Ausweisersatz.

(vgl. <https://www.bamf.de/DE/Infothek/FragenAntworten/AnkunftsnachweisAsylsuchende/ankunftsnachweis-asylsuchende.html>)

Allgemeine Mitwirkungspflichten

Mitwirkungspflichten gem. § 15 Asylgesetz (AsylG) sind:

1. den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden die erforderlichen Angaben mündlich und nach Aufforderung auch schriftlich zu machen;
2. das Bundesamt unverzüglich zu unterrichten, wenn ihm ein Aufenthaltstitel erteilt worden ist;
3. den gesetzlichen und behördlichen Anordnungen, sich bei bestimmten Behörden oder Einrichtungen zu melden oder dort persönlich zu erscheinen, Folge zu leisten;
4. seinen Pass oder Passersatz den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;

5. alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die in seinem Besitz sind, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;
6. im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken (Dies sind alle Urkunden und Unterlagen, die neben dem Pass oder Passersatz für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können)
7. die vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen zu dulden.

Residenzpflicht

Für Asylsuchende ist das Aufenthaltsrecht in den ersten drei Monaten auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde beschränkt. Dies sind der gesamte Regierungsbezirk Schwaben und die angrenzenden Landkreise (Landsberg a. Lech, Fürstentfeldbruck, Neuburg-Schrobenhausen und Dachau)

Wenn man den Bezirk verlassen möchte, ist eine Genehmigung bei der Ausländerbehörde einzuholen (Verlassenserlaubnis). Diese muss drei Tage vor Antritt der Fahrt beantragt werden. Die Erlaubnis zum Verlassen des Bezirkes hat der Asylsuchende bei sich zu führen und bei einer Kontrolle durch die Polizei vorzuzeigen. Es werden maximal drei Tage im Monat für private Fahrten genehmigt. Für Termine bei Behörden und Gerichten braucht der/die Asylsuchende keine Genehmigung. Einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs finden Sie im Anhang. Verlässt der/die Asylsuchende den Bezirk ohne eine Genehmigung, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Nach drei Monaten erlischt die räumliche Beschränkung. Der/die Asylsuchende kann sich nun ohne vorherige Genehmigung im Bundesgebiet bewegen. Dies gilt jedoch nur für Besuchsaufenthalte. Der Wohnsitz ist weiterhin in den zugewiesenen Asylbewerberunterkünften zu nehmen. Wenn längere Besuche oder Urlaub, d.h. über einen Zeitraum von einer Woche, anstehen, bitte auch der Ausländerbehörde mitteilen.

Wohnsitznahme

Während des Asylverfahrens sind die Flüchtlinge verpflichtet in sog. Asylbewerberunterkünften zu wohnen. Der Auszug aus der Asylbewerberunterkunft kann in bestimmten Ausnahmefällen genehmigt werden. Dies kann beispielweise sein, wenn enge Familienangehörige in Deutschland leben oder ein Familienmitglied bereits ein Aufenthaltsrecht besitzt. Für die Genehmigung einer privaten Wohnsitznahme innerhalb des Landkreises ist die Ausländerbehörde (Frau Gütlhuber) zuständig, für die Genehmigung einer privaten Wohnsitznahme außerhalb des Landkreises ist die Regierung von Schwaben zuständig. Dies gilt analog für die Beantragung einer Umverteilung.

3.3 Verfahrensabschluss – Entscheidungen und Folgen

3.3.1 Positive Entscheidung

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über den Ausgang des Asylverfahrens wird an den Betroffenen zugestellt. Auch die Ausländerbehörde erhält einen Abdruck dieser Entscheidung. Gegen die Entscheidung kann innerhalb einer bestimmten Frist Rechtsmittel eingelegt werden. Nach bestandskräftigem Abschluss des Asylverfahrens erhält die Ausländerbehörde eine Abschlussmitteilung.

Nach Eintreffen des positiven Bescheides wird der Flüchtling automatisch von der Ausländerbehörde angeschrieben und zu einem persönlichen Termin eingeladen. Bei diesem Gespräch werden dem Flüchtling alle weiteren Schritte erklärt.

Bis zum Erhalt der Aufenthaltserlaubnis (elektronischer Aufenthaltstitel - eAT) erhält der Flüchtling eine Fiktionsbescheinigung bzw. Duldung, die ihn zum Aufenthalt in Deutschland berechtigt.

Arten der Aufenthaltserlaubnisse

Anerkennung als Asylberechtigter

- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre
- Niederlassungserlaubnis nach fünf Jahren möglich (unbefristete Aufenthaltserlaubnis, wenn kein Widerruf erfolgt)
- Erwerbstätigkeit gestattet
- Wohnsitz in ganz Deutschland Bayern möglich (Frist: drei Jahre ab Anerkennung)

Auf eine Anerkennung als Asylberechtigte können sich politisch Verfolgte nach Art. 16 a des Grundgesetzes berufen.

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention

- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Alt. 1 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre
- Niederlassungserlaubnis nach fünf Jahren möglich (unbefristete Aufenthaltserlaubnis, wenn kein Widerruf erfolgt)
- Erwerbstätigkeit gestattet
- Wohnsitz in Bayern möglich (Frist: drei Jahre ab Anerkennung)

Entscheidend für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist, die individuelle politische Verfolgung wegen Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Darüber hinaus kann ein Schutz auch bei geschlechtsspezifischer Verfolgung oder dann gewährt werden, wenn die Verfolgung nicht vom Staat, sondern von nichtstaatlichen Akteuren ausgegangen ist.

Zuerkennung von unionsrechtlichem subsidiärem Schutz

- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Alt. 2 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr
- Verlängerung um 2 Jahre (wenn kein Widerruf erfolgt)
- Erwerbstätigkeit gestattet
- Wohnsitz in ganz Bayern möglich (Frist: drei Jahre ab Anerkennung)
- Rechtsmittelfrist zwei Wochen

Auf unionsrechtlichen subsidiären Schutz können Flüchtlinge Anspruch haben, wenn sie stichhaltige Gründe vorbringen können, dass ihnen in ihren Herkunftsländern ein ernsthafter Schaden droht (z.B. konkrete Gefahr der Folter, Gefahr der Todesstrafe, Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit durch einen internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikt).

Zuerkennung von nationalem subsidiärem Schutz (Abschiebeverbot)

- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr
- Verlängerung um 2 Jahre (wenn kein Widerruf erfolgt)
- Unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet
- in ganz Bayern möglich (Frist: drei Jahre ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis)
- Rechtsmittelfrist zwei Wochen

Wird ein Asylsuchender zwar nicht als Flüchtling anerkannt, aber festgestellt, dass die Abschiebung aufgrund anderer menschenrechtlicher Vorschriften verboten ist, soll die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis erteilen. Abschiebeverbote bestehen z.B. bei Verletzung von Rechten aus der

Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) oder erheblicher konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit, etwa im Fall einer schweren Krankheit, die nicht im Herkunftsland behandelt werden kann.

Soziale Leistungen nach Abschluss des Asylverfahrens

Bei einem positiven Ausgang des Asylverfahrens hat der Flüchtling einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV“).

Nach Beantragung der Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde muss der Flüchtling umgehend beim Jobcenter vorsprechen. Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz enden nämlich mit Ablauf des Monats, an welchem die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis erfolgte. Ein Termin beim Jobcenter wird während des Termines bei der Ausländerbehörde vereinbart, die Antragsunterlagen werden mitgegeben.

Die Fiktionsbescheinigungen aller Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft (z.B. Familie) sind bei der Vorsprache mitzubringen. Die Mitarbeiter der Clearingstelle des Jobcenters unterstützen den Flüchtling beim Ausfüllen der Anträge. Außerdem spricht eine Vermittlungsfachkraft mit dem Flüchtling und klärt, welche Unterstützung benötigt wird, um ihn fit für den Arbeitsmarkt zu machen (z. B. Deutschkurs etc.). Der Flüchtling erhält ein Schreiben auf dem Unterlagen aufgelistet sind, die innerhalb von 14 Tagen einzureichen sind.

Den genauen Ablauf bei der Krankenkasse weis ich leider nicht

Nach der Vorsprache beim Jobcenter muss der Flüchtling bei einer Krankenkasse (z.B. AOK) eine Mitgliedschaft und eine Rentenversicherungsnummer beantragen. Außerdem muss, soweit noch nicht vorhanden, ein Bankkonto eröffnet werden. Zur Vorsprache bei der Bank ist das Schreiben des Jobcenters mitzunehmen.

Die angeforderten Unterlagen sollen vollständig innerhalb der gesetzten Frist beim Jobcenter vorgelegt werden, damit eine Antragsbearbeitung erfolgen kann. Die Unterlagen können auch auf dem Postweg eingereicht oder zu den Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 7.30 bis 12 Uhr und Donnerstag von 14 bis 18 Uhr) abgegeben werden.

Das Jobcenter kann erst über den Antrag entscheiden, nach dem alle Unterlagen vollständig eingegangen sind. Wenn alle Unterlagen vorliegen, wird innerhalb von 15 Arbeitstagen entschieden. Der Flüchtling erhält einen schriftlichen Bescheid. Die Leistungen werden auf das Bankkonto überwiesen.

Wohnungssuche

Bei einem positiven Ausgang des Asylverfahrens ist der Flüchtling verpflichtet sich eine eigene Wohnung zu suchen. Bei Bezug von Sozialhilfeleistungen muss die Miete angemessen sein. Listen über die angemessene Miete erhalten Sie beim Jobcenter.

Wohnsitzzuweisung gem. § 12a AufenthG

Mit § 12a AufenthG wurde eine Regelung zur Wohnsitzsteuerung für Ausländer eingeführt, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Asylberechtigte, Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt wurden oder denen erstmals eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22, § 23 oder § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt wurde. § 12 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG begründet für diesen Personenkreis unmittelbar kraft Gesetzes für den Zeitraum von höchstens drei Jahren eine Verpflichtung zur Wohnsitznahme in demjenigen Bundesland, in das die Zuweisung zur Durchführung des Asylverfahrens oder im Rahmen des Aufnahmeverfahrens erfolgte, in unserem Fall Bayern. Die Wohnsitzregelung findet von vornherein keine Anwendung, wenn der Ausländer oder einer seiner Familienangehörigen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Sinn des § 12a Abs. 1 Satz 2 AufenthG nachgeht. Eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnimmt oder aufgenommen hat, durch die diese Person mindestens über ein Ein-

kommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ 20 und 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für eine Einzelperson verfügt, oder eine Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat oder in einem Studium- oder Ausbildungsverhältnis steht.

Wenn die Voraussetzungen des § 12a Abs. 5 AufenthG eintreten, wird auf Antrag des Betroffenen die Wohnsitzauflage auch vor Ablauf der dreijährigen Höchstgeltungsdauer aufgehoben. Die Wohnsitzbeschränkung gilt auch für die nachziehen Familienangehörigen. (§ 12 a Abs. 6 AufenthG)

Diese Regelungen gelten gem. § 12a Abs. 7 AufenthG für alle Ausländer, die seit dem 01.01.2016 anerkannt wurden oder erstmals eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben.

Kindergeld

Bei einem positiven Ausgang des Asylverfahrens hat der Flüchtling einen Anspruch auf Kindergeld. Dies kann bei der Kindergeldkasse und Familienkasse für Augsburg beantragt werden.

Kontakt:

Kindergeldkasse und Familienkasse für Augsburg (Familienkasse Bayern Süd)

Wertachstr. 28 86153 Augsburg

Telefon: 0800 45555-30

Fax: 0821 31966-30

E-Mail: Familienkasse-Bayern-Sued@arbeitsagentur.de

Sprachförderung nach Abschluss des Asylverfahrens

Bei einem positiven Ausgang des Asylverfahrens haben Flüchtlinge Anspruch und Pflicht!!!auf Teilnahme an einem geförderten Integrationssprachkurs. Der/die Asylsuchende erhält von der Ausländerbehörde einen Verpflichtungsschein zur Teilnahme an einem Integrationskurs. Mit diesem muss er/sie sich bei einem Integrationskursträger seiner Wahl anmelden. Die Kosten für den Kurs und die Fahrtkosten werden bei Sozialleistungsbezug durch das Bundesamt übernommen. Die Kostenübernahme muss jedoch vorab beim Kursträger beantragt werden. Gültigkeit 1 Jahr?!?

Nichtteilnahme: OWI und Nachteile bei Verlängerung und bezüglich möglichem unbefristetem Aufenthaltsrecht

Familiennachzug

Familiennachzug bedeutet, dass die Familienangehörigen eines bereits in Deutschland lebenden Schutzberechtigten zu diesem nach Deutschland ziehen dürfen.

Aussetzung Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

Voraussetzung für den Familiennachzug ist, dass die Familie einen Visumantrag bei einer zuständigen Auslandsvertretung (im Heimatland oder der Nächstgelegenen) stellt. Der Familiennachzug kann beantragt werden, sobald die Asylberechtigung anerkannt bzw. die Flüchtlingseigenschaft vom BAMF zuerkannt wurde. Wer rechtzeitig, d.h. innerhalb der ersten drei Monate nach der Anerkennung, eine sogenannte fristwahrende Anzeige stellt, kann seine Familie nachziehen lassen, ohne über eigene finanzielle Mittel und ausreichenden Wohnraum zu verfügen. Dennoch müssen Asylsuchende bzw. dann Anerkannt einen eigenen Wohnraum zur Verfügung stellen. Wenn die Asylsuchenden noch in der Asylbewerberunterkunft wohnen (obwohl Sie zum Auszug verpflichtet sind) ist es nicht gestattet weitere Familienmitglieder in dieser Unterkunft aufzunehmen.

Die richtige Vorgehensweise bei Familiennachzug:

1. Es muss die fristwahrende Anzeige ausgefüllt werden. (s.U.)

2. Die ausgefüllte Anzeige (pdf-Dokument) muss ausgedruckt werden
3. Der Visumantrag muss ausgefüllt werden (für jedes nachziehende Familienmitglied einen eigenen Antrag).
4. Der Visumantrag (pdf-Dokument) muss nun ausgedruckt werden.
5. Ein Termin bei der nächstgelegenen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft/Konsulat) muss vereinbart werden:

In der Türkei: Bitte vereinbaren Sie Ihren Termin über das zentrale Callcenter i-DATA
<http://www.tuerkei.diplo.de/Vertretung/tuerkei/de/02-visa/i-data-hinweis-deu-arab.html>

Im Libanon:

http://www.beirut.diplo.de/contentblob/4622196/Daten/5376704/Merkblatt_Terminvereinbarung_Nachzug_anerkannten_Flchtling.pdf

6. Zu diesem Termin muss die Familie folgende Dokumente mitbringen:
 - a. Ausdruck der fristwahrenden Anzeige
 - b. Ausgefüllter und unterschriebener Visumantrag
 - c. Reisepass
 - d. Nachweise (legalisierte Urkunden) über die Familienzusammengehörigkeit zum Schutzberechtigten in Deutschland.

Zur Wahrung der Dreimonatsfrist bei Familiennachzug zum anerkannten Flüchtling/Asylberechtigten (§§ 25 Abs. 1, 2; 26 Abs. 3 AufenthG) genügt es die fristwahrende Anzeige gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG unter

<https://familyreunion-syria.diplo.de/webportal/index.html#fzsy>

zu machen.

Wichtiger Hinweis

Die Botschaft warnt ausdrücklich vor Agenturen, die behaupten, Termine, Visa ohne Vorsprache oder eine schnellere Bearbeitung der Anträge gegen Bezahlung einrichten zu können. Einige dieser Agenturen täuschen und betrügen bewusst ihre Kunden und verkaufen z.B. vollgefälschte Terminbestätigungen. Bitte überprüfen Sie bei allen Angeboten von Agenturen, ob der Versuch eines Betrugs vorliegt und melden Sie solche Angebote der Polizei!

Agenturen haben keinen Zugriff auf Termine. Sie können ihnen nur dabei helfen, das Internet zu bedienen und unsere Homepage zu verstehen. Prüfen Sie, ob Sie dies nicht alleine oder mit Freunden und Verwandten können.

Es ist technisch nicht möglich, gebuchte Termine nachträglich auf andere Personen zu übertragen. Wer dies behauptet lügt und versucht ihnen (zB. mit gefälschten Dokumenten und gefälschten E-Mails) etwas vorzuspielen! Andere Personen als diejenigen für die gebucht wurde, erhalten keinen Einlass zur Visastelle!

Die Botschaft arbeitet nicht mit diesen Agenturen zusammen.

Für die Prüfung eines Visumantrags ist es unerlässlich, dass die Familie persönlich in der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft/Konsulat) vorspricht.

Beratung

Nach Abschluss des Asylverfahrens ist die Asylsozialberatung der Caritas nicht mehr für die Flüchtlinge zuständig. Sie haben jedoch die Möglichkeit sich bei den allgemeinen Beratungsstellen für Ausländer beraten zu lassen:

Jugendmigrationsdienst der Diakonie
Heilig-Kreuz-Straße 22
86152 Augsburg

Tel.: 0821 455469-50
E-Mail: jugendmigrationsdienst@diakonie-augsburg.de
www.diakonie-augsburg.de

Jugendmigrationsdienst der Kolping Akademie

Frauentorstraße 29
86152 Augsburg
Tel.: 0821 3443-114
E-Mail: jmd-stuhler@kolping-augsburg.de
www.kolpingbildungswerk.de

Migrationsberatung der Caritas

Auf dem Kreuz 41
86152 Augsburg
Tel.: 0821 3156-241
E-Mail: migration@caritas-augsburg.de
www.caritas-augsburg.de

Migrationsberatung der Diakonie

Windprechtstraße 50
86159 Augsburg
Tel.: 0821 582246
E-Mail: caian-kendi.u@diakonie-augsburg.de
www.diakonie-augsburg.de

3.3.2 Negative Entscheidung

Auch in diesen Fällen wird der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über den Ausgang des Verfahrens an den Betroffenen zugestellt. Die Ausländerbehörde erhält einen Abdruck dieser Entscheidung.

Gegen alle ablehnenden Entscheidungen oder Entscheidungsteile kann innerhalb einer bestimmten Frist Rechtsmittel eingelegt werden. Damit steht dem/der Asylsuchenden der Weg zu den Verwaltungsgerichten offen. Stellt der Asylsuchende nicht rechtzeitig einen Eilantrag, ist er zur Ausreise verpflichtet. Bestätigt das Gericht die Ablehnung, ist der Ausländer zur Ausreise verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird er in sein Heimatland abgeschoben und erhält ein Einreise- und Aufenthaltsverbot in Deutschland.

Zuständig für die Durchführung der Abschiebung ist die jeweilige Ausländerbehörde in Zusammenarbeit mit der Polizei. Die Abschiebung darf von der Ausländerbehörde vorher nicht mehr angekündigt werden.

Stellt dagegen das Gericht die Voraussetzungen für eine Schutzgewährung fest, hebt es den Bescheid oder den entsprechenden Teil des Bescheides mit Urteil auf und verpflichtet das Bundesamt zur positiven Entscheidung.

Beim Vollzug dieser Entscheidung hat die Ausländerbehörde keinen Ermessensspielraum. Sie hat die Entscheidung so zu vollziehen, wie es vom Bundesamt entschieden worden ist.

Arten der Ablehnung des Asylantrags

Ablehnung des Asylantrags

- Freiwillige Ausreise muss innerhalb von 30 Tagen erfolgen
- Wenn keine freiwillige Ausreise erfolgt, wird die Abschiebung angedroht und durchgeführt
- Rechtsmittelfrist zwei Wochen

- Klage hat aufschiebende Wirkung (d.h. Abschiebung wird bis zum Ende des Gerichtsverfahrens nicht vollzogen)
- evtl. Duldung möglich

Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet

- Freiwillige Ausreise muss innerhalb von 10 Tagen erfolgen
- Wenn keine freiwillige Ausreise erfolgt, wird die Abschiebung angedroht
- Rechtsmittelfrist eine Woche
- Klage hat keine aufschiebende Wirkung (d.h. Abschiebung kann auch vor Ende des Gerichtsverfahrens vollzogen werden)
- Eilverfahren möglich (Ziel ist ein Bleiberecht bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens)
- evtl. Duldung möglich

Die zentrale Ausländerbehörde in Schwaben hat die Zuständigkeit für die ausreisepflichtigen Asylbewerber aus Afghanistan und für gesonderte Einzelfälle übernommen. Damit geht die vollständige ausländerrechtliche Zuständigkeit auf die ZABH über, beispielsweise auch die Entscheidungen über die Genehmigung zur Aufnahme einer Beschäftigung.

Die Betroffenen werden sobald die Zuständigkeit übergeht von der Zentralen Ausländerbehörde angeschrieben.

Duldung

Eine Duldung (§ 60 a AufenthG) ist die **vorübergehende** Aussetzung der Abschiebung. Sie ist also kein Aufenthaltstitel, der Betroffene kann nur im Moment nicht abgeschoben werden, weil die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Dies gilt u.a. für den Fall, dass die betreffende Person keine Reisedokumente hat oder wegen einer Krankheit nicht reisefähig ist.

Die Duldung wird für einen bis max. sechs Monate erteilt. In Ausnahmefällen kann der Aufenthalt räumlich auf den Freistaat Bayern beschränkt werden. Sollte der Flüchtling keine Reisedokumente besitzen, ist er verpflichtet sich um Passersatzpapier zu kümmern, ggf. muss auch eine Vorsprache bei der zuständigen Botschaft erfolgen. Mit Wegfall der Gründe für die Aussetzung der Abschiebung erlischt die Duldung.

Antrag Verlassenserlaubnis

Übersicht Aufenthaltstitel, Sozialleistungen und Arbeitsmarktzugang

Information zum Versicherungsschutz für Ehrenamtliche im Bereich Asyl

Quellen:

Politisch Verfolgte genießen Asyl

(<http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylrecht/asylrecht-node.html>)

http://www.bmz.de/de/was_wir_machen/themen/Sonderinitiative-Fluchtursachen-bekaempfen-Fluechtlinge-reintegrieren/hintergrund/definition_fluechtling/index.html

Anlage

ANTRAG

auf Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs



LANDRATSAMT
AICHACH-FRIEDBERG

Ausländerbehörde

Familienname (evtl. Geburtsname)	
Vorname(n)	
Geburtsdatum und -ort	
Staatsangehörigkeit	
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet
Familienangehörige, die ebenfalls den zugewiesenen Aufenthaltsbereich verlassen (Vollständiger Name, Geburtsdatum; Verwandtschaftsverhältnis)	_____ _____ _____ _____ <small>(Bitte Rückseite verwenden, falls Platz nicht ausreicht!)</small>
Grund des Verlassens des zugewiesenen Aufenthaltsbereiches	<input type="checkbox"/> Verwandtenbesuch <input type="checkbox"/> Besuch von Freunden / Bekannten <input type="checkbox"/> Termin beim Rechtsanwalt <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ _____ <small>(Vorname, Name des Besuchten)</small> _____ <small>(Straße, Nr.)</small> _____ <small>(PLZ, Ort)</small>
Beabsichtigte Verlassensdauer (Datum)	Von: _____ Bis: _____
Aus welchen Mitteln wird der Lebensunterhalt und die Reise bestritten	
Beziehen Sie Sozialhilfeleistungen	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, seit: _____
Ich beantrage die Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs für die oben genannte Dauer. Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben. Jede Änderung des Besuchszwecks beziehungsweise der beantragten Verlassensdauer werde ich unverzüglich der Ausländerbehörde mitteilen.	
Aichach, den _____ <small>(Datum)</small>	_____ <small>(Unterschrift)</small>
Wird von der Behörde ausgefüllt:	
Antragseingang: _____	
Erlaubnis erteilt: <input type="checkbox"/> Ja, am _____ <input type="checkbox"/> Nein, weil _____	
_____ <small>(Datum, Unterschrift SB)</small>	

Übersicht: Aufenthaltstitel, Sozialleistungen und Arbeitsmarktzugang

Aufenthaltstitel			Sozialleistungen				Arbeitsmarktzugang	
Definition / Status	Rechtsgrundlage	Gültigkeit / Dauer	SGB II	SGB XII	AsylbLG	Kinder-/Elterngeld	nach-rangig	Anmerkungen
Aufenthaltsgestattung	§ 55 AsylVfG	Dauer des Asylverfahrens	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	Arbeitsverbot in den ersten 3 Monaten, anschließend nach Genehmigung durch die ZAV ⁴ ; nach 4 Jahren rechtmäßigen Aufenthalts ist ein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang möglich.
Duldung (Vorrübergehende Aussetzung der Abschiebung)	§ 60a AufenthG	max. jew. 6 Monate bzw. bis zur freiwilligen Ausreise/Vollziehbarkeit der Abschiebung	NEIN	NEIN	JA	NEIN ⁵	JA	Arbeitsverbot in den ersten 3 Monaten; anschließend nach Genehmigung durch die ZAV; nach 4 Jahren rechtmäßigen Aufenthalts ist ein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang möglich. Befristung für die Dauer des Abschiebehindernisses.
Fiktionsbescheinigung	§ 81 Abs. 3 AufenthG	3 Monate bis zum Eintreffen des Aufenthaltstitels (eAT)	JA	JA	NEIN	JA	NEIN	Uneingeschränkte Erwerbstätigkeit gestattet
Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ggf. zusätzlich Asylberechtigung	AE ⁶ nach § 25 Abs. 1 bzw. § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG	3 Jahre	JA	JA	NEIN	JA	NEIN	Uneingeschränkte Erwerbstätigkeit gestattet; Wohnsitznahme in ganz Deutschland möglich; nach 3 Jahren Niederlassungserlaubnis (NE) möglich (wenn keinen Widerruf erfolgt)
Zuerkennung unionsrechtlicher subsidiärer Schutz	AE nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG	1 Jahr	JA	JA	NEIN	JA	NEIN	Uneingeschränkte Erwerbstätigkeit gestattet; Wohnsitznahme bei Bezug von Sozialleistungen auf den Landkreis beschränkt; nach 1 Jahr Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis um 2 Jahre (wenn keinen Widerruf erfolgt)
Zuerkennung von nationalem subsidiären Schutz (Abschiebeverbot)	AE nach § 25 Abs. 3 AufenthG	1 Jahr	JA	JA	NEIN	JA	JA	Unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet; Wohnsitznahme bei Bezug von Sozialleistungen auf den Landkreis beschränkt; nach 1 Jahr Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis um 1 Jahre (wenn keinen Widerruf erfolgt)

⁴ Zentrale Arbeitsvermittlung der Agentur für Arbeit

⁵ Mögliche Ausnahmen beim Kindergeld

⁶ Aufenthaltserlaubnis

Informationen zum Versicherungsschutz für Ehrenamtliche im Bereich Asyl

1. Schäden bei der Ausübung eines Ehrenamtes

Im Rahmen der Ausübung eines Ehrenamtes können verschiedene Schäden entstehen.

Sie als Ehrenamtlicher können sich selbst verletzen oder anderen einen Schaden zufügen. Um durch einen solchen Schaden im Rahmen eines ehrenamtlichen Engagements keinen finanziellen Nachteil zu erleiden, ist es wichtig darauf zu achten, dass folgender Versicherungsschutz vorliegt:

- ➔ **Haftpflichtversicherung:** Schutz vor den finanziellen Folgen von Schäden, die einem anderen zugefügt werden
- ➔ **Unfallversicherung:** Schutz vor den finanziellen Folgen eines eigenen Unfalls

2. Haftpflichtversicherungsschutz

Als Ehrenamtlicher haften Sie anderen gegenüber im Normalfall für Schäden, die Sie diesen vorsätzlich oder fahrlässig zufügen. Sind Sie in den Betrieb einer Organisation eingebunden, haftet daneben auch der Träger dieser Organisation. Der Geschädigte kann sich in diesem Fall aussuchen, ob er von Ihnen direkt oder von Ihrer Organisation den Schaden ersetzt verlangt. Soweit Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln, haben Sie einen Freistellungsanspruch gegenüber der Organisation, falls der Geschädigte Sie selbst in Anspruch nimmt.

Der Organisation gegenüber haften Sie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit für Schäden, die Sie der Organisation direkt oder Dritten zufügen, sofern Dritte die Schäden der Organisation gegenüber geltend machen.

Für Sie als Ehrenamtlichen besteht folgender Versicherungsschutz:

a) Engagement im Auftrag einer Kommune

Schädigen Sie einen Dritten, sind Sie über die **Kommunale Haftpflichtversicherung** der entsprechenden Kommune (bei jedem Grad der Fahrlässigkeit) mitversichert, wenn

- die Tätigkeit der Erfüllung einer kommunalen Aufgabe dient,
- Sie von der Kommune beauftragt sind und
- die Kommune den Rahmen für Art, Umfang und Dauer Ihrer Tätigkeit vorgibt.

Sachschäden, die Sie der Kommune zufügen (z.B. Beschädigung eines kommunalen Gebäudes), sind in der Kommunalen Haftpflichtversicherung nicht versichert. Diese Schäden müssten über eine Privathaftpflichtversicherung abgesichert werden (siehe 2c).

b) Tätigkeiten für andere Organisationen

Werden Sie für eine Organisation (Wohlfahrtsverband, Verein, Kirche etc.) tätig und schädigen einen Dritten, besteht üblicherweise Versicherungsschutz über die Organisation. Normalerweise verfügen diese Organisationen über eine Betriebshaftpflichtversicherung. In den Versicherungsschutz sind dann auch Organe, Mitarbeiter und die Ehrenamtlichen mit einbezogen. Schäden, die Sie der Organisation selbst zufügen, sind nicht über die Haftpflicht der Organisation gedeckt. Sie können diese aber über eine Privathaftpflichtversicherung abdecken, soweit Sie keine Organstellung (z.B. Vorstand, Kassier, etc.) im Verein bekleiden (siehe 2c).

c) Tätigkeit in rechtlich unselbständigen Vereinigungen

Für lose Gruppierungen, bei denen sich Ehrenamtliche zusammenschließen und organisieren, greift die **Bayerische Ehrenamtsversicherung**, die der Freistaat Bayern für Ehrenamtliche abgeschlossen hat. Sie unterstützt Ehrenamtliche in kleinen, rechtlich unselbstständigen Initiativen. Als Ehrenamtliche/r sind Sie dadurch haft- und unfallversichert. Im Schadensfall reicht eine Meldung des Schadens und der genauen Darstellung der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Die bayerische Ehrenamtsversicherung ist nachrangig. Das heißt, eine anderweitig (privat) bestehende Haftpflicht- oder Unfallversicherung geht im Schadensfall der Landesversicherung vor. Als Ehrenamtlicher in einer losen Vereinigung ist Ihre freiwillige Tätigkeit automatisch versichert ohne Antrag, Anmeldung und Beitragspflicht.

Mehr Informationen finden Sie unter www.stmas.bayern.de/ehrenamt/versicherung/

Wird das Engagement für Vereine, Kommunen oder andere Einrichtungen erbracht, muss diese für den Versicherungsschutz sorgen (siehe 2 b).

d) Privathaftpflichtversicherung

Eine ehrenamtliche Tätigkeit ist im Normalfall auch im Rahmen einer Privathaftpflichtversicherung abgedeckt.

Dies ist jedoch nicht der Fall, sofern es sich bei der freiwilligen Tätigkeit um eine verantwortungsvolle Betätigung, d. h.

- um eine gehobene Position (Führungsposition),
- mit Überwachungspflichten und
- mit Verantwortung für das Geschehen

in Vereinigungen aller Art handelt (z. B. Vereinsvorstand, Aufsichtsorgan in einer sozialen Einrichtung, Kassier etc.).

Wichtig:

Da die privaten Haftpflichtversicherungen im Markt unterschiedlich ausgestaltet sind empfiehlt es sich zur Sicherheit den Versicherungsschutz für „Bürgerschaftliches Engagement“ mit dem jeweiligen Versicherer abzuklären.

Bitte überprüfen Sie Ihre eigene Privathaftpflichtversicherung oder lassen Sie sich dies von Ihrer Versicherung schriftlich bestätigen.

Übersicht: Haftung und Versicherungsschutz von Ehrenamtlichen

	Tätig für Kommunen	Tätig für feste Einrichtungen (Vereine, Wohlfahrtsverbände, usw.)	Tätig außerhalb von Einrichtungen
Haftung	der Kommune	der Einrichtung und Handelnder; (aber Freistellungsanspruch des Handelnden gegenüber der Einrichtung)	des Handelnden
Versicherungsschutz	Kommunale Haftpflichtversicherung	Vereinshaftpflicht; subsidiär Privathaftpflichtversicherung	Privathaftpflichtversicherung; subsidiär Bayerische Ehrenamtsversicherung

(**Überblick aus** Versicherungskammer Bayern, Information zum Versicherungsschutz ehrenamtlich Tätiger, Juli 2015)

3. Unfallversicherungsschutz

Es kommt immer wieder vor, dass Ehrenamtliche bei Ausübung ihrer Tätigkeit verunglücken und sich verletzen. Für derartige Unfälle kommt folgender Versicherungsschutz in Betracht:

- a) Engagement **im Auftrag einer Kommune**:
gesetzliche Unfallversicherung
- b) Engagement **für eine Einrichtung**, die einen Träger hat:
Versicherung über den Träger (z.B. Kirche, Verein, Wohlfahrtsverband)
- c) Verfügen Sie als Ehrenamtlicher über eine **eigene private Unfallversicherung**, können Sie diese zusätzlich in Anspruch nehmen.
- d) Besteht **kein entsprechender Versicherungsschutz**, gewährt die **Ehrenamtsversicherung des Freistaates** einen Unfallversicherungsschutz. Der angebotene Unfallversicherungsschutz über die Bayerische Ehrenamtsversicherung ist nachrangig (subsidiär), das heißt, eine anderweitig bestehende Unfallversicherung (gesetzlich wie privat) geht im Schadensfalle der Landesversicherung vor.

Mehr Informationen finden Sie unter www.stmas.bayern.de/ehrenamt/versicherung/

4. Sonderfall: Kfz-Benutzung

➔ Sachschaden am eigenen Kfz

Grundsätzlich muss derjenige, der den Schaden verursacht, diesen erstatten.

Sollte der Schadensverursacher keine Versicherung und keine eigenen Mittel zur Schadensbegleichung haben, erhalten Sie keinen Ersatz für Ihren Schaden.

Erleiden Sie den Schaden im Rahmen der Betreuung eines Asylsuchenden, wird dieser nicht vom Freistaat Bayern erstattet. Sie müssen sich in diesem Fall selbst um die Schadensregulierung kümmern.

➔ Sie verursachen mit Ihrem Kfz während der Ausübung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit einen Unfall

Mitfahrer sind generell über die Kfz-Haftpflichtversicherung mitversichert. Sie benötigen daher auch für die Beförderung von Asylsuchenden keine zusätzliche Versicherung. Auch Geschädigte außerhalb des Fahrzeuges sind mitversichert. Sofern Sie keine Vollkaskoversicherung haben, werden Schäden am eigenen KFZ nicht erstattet.

Im Fall der Leistung durch die KFZ-Versicherung müssen Sie mit einer Höherstufung Ihrer Versicherung rechnen.

Allgemein wichtig:

Ehrenamtliche sollten sich immer unter das Dach einer Vereinigung begeben, sei es einer rechtlich selbstständigen wie Kommune, Verein oder Wohlfahrtsverband oder einer rechtlich unselbstständigen, wie lose zusammengeschlossene Helferkreise. Nur in diesem Fall kann der zusätzliche Versicherungsschutz über die rechtlich selbstständige Vereinigung oder die Bayerische Ehrenamtsversicherung in Anspruch genommen werden.

*Dieses Papier wurde mit freundlicher Unterstützung der Versicherungskammer Bayern erstellt.
Stand: November 2015*

Augsburg, 24.05.2016

**Welche privaten Versicherungen sind für eine/n Flüchtling /
Flüchtlingsfamilie sinnvoll?**

Krankenversicherung: (Quelle Spitzenverband GKV 18.05.2016)

Personengruppe	Behandlungsanspruch
Asylbewerber bis 15 Monate Aufenthalt, in Erstaufnahmeeinrichtungen	Beschränkter Behandlungsanspruch nach AsylbLG, Umsetzung in den Bundesländern untersch. geregelt, zumeist Erstuntersuchung und wichtige Impfungen
Asylbewerber bis 15 Monate Aufenthalt in Gemeinschafts-, Einzelunterkünften	Beschränkter Behandlungsanspruch nach AsylbLG, Umsetzung in den Bundesländern unterschiedlich geregelt (meist: Ausgabe von Behandlungsscheinen durch Sozialhilfeträger)
Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge	Jugendämter stellen Krankenhilfe sicher, Umsetzung in den Bundesländern unterschiedlich geregelt
Asylbewerber über 15 Monate Aufenthalt	Erhalten eGK gem. § 264 Absatz 2 SGB V, Behandlungsanspruch nahezu wie GKV-Versicherte

Haftpflichtversicherung:

Die wichtigste private Versicherung ist die private Haftpflichtversicherung. Auch Flüchtlinge können in Situationen kommen, in denen eine Versicherung gebraucht wird.

Ein einfaches Beispiel: Er stürzt mit dem Fahrrad und verletzt dabei einen Fußgänger. Hat der Unfallverursacher keine finanziellen Mittel oder Versicherung, muss der Geschädigte die entstehenden Kosten selbst tragen, denn der Staat kommt dafür nicht auf. Für diese Schäden springt die private Haftpflichtversicherung ein.

Ein deutscher Wohnsitz und eine deutsche Kontoverbindung müssen für einen Abschluss vorhanden sein.

Wichtige Leistungsmerkmale:

- Mind. 3 Mio. Deckungssumme,
- keine Selbstbeteiligung und
- evtl. Familientarif

Der Beitrag hierfür ist der gleiche wie bei deutschen Mitbürgern.
Die Singletarife kosten ca. 50 € pro Jahr, Familientarife ca. 60 € pro Jahr.

Sehr wichtig

Hausratversicherung:

Die Hausratversicherung ist eine Sachversicherung. Sie bietet für das Inventar, also für Einrichtungs-, Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände eines Haushaltes (Hausrat) Versicherungsschutz gegen Feuer, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Einbruchdiebstahl, Raub und Vandalismus. Außerdem sind neben den reinen Sachschäden auch dabei entstehende Kosten wie zum Beispiel Aufräumungskosten, Schutzkosten und Hotelkosten versichert. Zusätzlich sind weitere Einschlüsse möglich, wie zum Beispiel der Diebstahl von Fahrrädern oder die Abdeckung von Elementarschäden (wobei mögliche Selbstbehalte zu beachten sind) und Überspannungsschäden.

Es ist zu überlegen, ob diese Versicherung gebraucht wird. Kosten-Nutzen-Verhältnis z.B. 60 qm Wohnung; Hausratversicherung ohne Fahrrad und Elementar ca. 45 € p.a.

Unfallversicherung:

Eine Unfallversicherung leistet, wenn infolge eines Unfalles die versicherte Person einen bleibenden Schaden erleidet. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Leistung ist die sog. Gliedertaxe, in der der Verlust oder Funktionsunfähigkeit eines Körperteils bewertet ist. z.B. Verlust eines Daumens = 10 % Invalide = 10 % Leistung der versicherten Summe
Dabei gilt:

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

In aller Regel bieten die Unfallversicherer darüber hinaus Versicherungsschutz für Fälle an, bei denen aufgrund einer erhöhten Kraftanstrengung – also ohne plötzliche Einwirkung von außen – an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Kapseln oder Bänder zerreißen, was ein Unfall im Sinne dieser erweiterten Definition ist.

Der Abschluss einer Unfallversicherung hat in aller Regel 2 Beweggründe:

1. Sicherung der Kosten, die bei Umbaumaßnahmen entstehen; z.B. bei Querschnittslähmung nach einem Unfall → behindertengerechter Umbau des Hauses, Autos
2. Absicherung des Einkommensverlustes, der durch den Unfall entsteht.

Auch hier ist zu überlegen, ob diese Versicherung in der aktuellen Lage sinnvoll ist und welche Werte (Einkommen) abzusichern sind. Gute Unfallversicherungen mit durchschnittlichen Leistungen fangen bei ca. 80 - 100 € pro Jahr an.

Berufsunfähigkeitsversicherung:

Berufsunfähigkeit ist die dauernde krankheits-, unfall- oder invaliditätsbedingte Unfähigkeit einer Person, ihren Beruf auszuüben. Die Unfähigkeit einen Beruf auszuüben hat zur Folge, dass Einkommenseinbußen eintreten. Gegen diesen Einkommensverlust kann man sich privat absichern, da der Staat nur noch eine Grundsicherung bereithält.

Wie bei der Unfallversicherung ist zu überlegen, ob diese Versicherung in der aktuellen Lage sinnvoll ist und welche Werte (Einkommen) abzusichern sind. Die Beiträge richten sich nach Absicherungshöhe, Gesundheitszustand, Eintrittsalter, Leistungsdauer. Sie sind monatlich zu entrichten und man muss mit 50 € pro Monat rechnen.